Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen im Saarland

Vom 1. März 1952.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Aenderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31 .Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl I S. 1184) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die in den Landschaftsschutzkarten bei den Kreisen als untere Naturschutzbehörden mit gelber Umrahmung eingetragenen und in gelber Farbe flächenhaft angelegten grossräumigen Landschaftsteile werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarten ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt:

	Messtischblätter
Kreis Merzig — Kreis St. Wendel:	
1. Waldgebiet von der Saarschleife über Mettlach — Britten — Scheiden — Weiskirchen — Steinberg — Bierfeld — Nonnweiler — Eisen — Nohfelden — Türkismühle bis zur Landesgrenze im Osten.	6405 Freudenburg 6505 Merzig 6506 Reimsbach 6406 Losheim 6407 Wadern 6307 Hermeskeil 6308 Birkenf.-West 6309 Birkenf.-Ost 6409 Freisen 6408 Nohfelden 6407 Wadern
2. Waldgebiet bei Dagstuhl — Lockweiler — Krettnich — Mühlfeld einschliesslich des Primstales mit der Bahnlinie als Grenze bis Kastel.	
Kreis St. Wendel — Kreis Ottweiler:	
3. Seibertswald zwischen Urexweiler und Hirzweiler.	6508 Ottweiler
4. Ostertal zwischen Werschweiler und Wiebelskirchen.	6509 St. Wendel 6609 Neunkirchen
5. Staatsforst St. Wendel zwischen Sotzweiler und Thalexweiler.	6507 Lebach
6 Schaumbergmassiv.	6507 Lebach
Kreis Ottweiler — Kreis Homburg:	
7. Staatswald südlich Neunkirchen und Kirkel.	6609 Neunkirchen 6709 Blieskastel
Kreis Ottweiler — Kreis Saarbrücken-Land:	
8. Waldungen zwischen Bildstock und Quierschied.	6608 Jllingen
9. Waldungen zwischen Elversberg und Schnappach.	6608 Jllingen
Kreis Ottweiler — Kreis St. Ingbert:	
10. Spieser Mühlental über Schüren — Schnappach bis vor St. Ingbert.	6708 St. Johann
Kreis St. Ingbert — Kreis Homburg:	
11. Bliestal von Wörschweiler bis Saargemünd.	6709 Blieskastel 6809 Gersheim 6709 Saargemünd
Kreis St. Ingbert — Kreis Saarbrücken-Land:	
12. Waldgebiet zwischen Schafbrücke — Sengscheid — St. Ingbert — Ober- und Niederwürzbach — Lautzkirchen — Wörschweiler bis Blieskastel.	6707 Saarbrücken 6708 St. Johann 6709 Blieskastel
Kreis Saarbrücken-Land — Stadt Saarbrücken:	
13. Staatsforst im Norden der Stadt Saarbrücken einschliesslich St. Johanner Stadtwald.	6707 Saarbrücken 6708 St. Johann
Kreis Saarbrücken-Land — Kreis Saarlouis:	
14. Der Warndt von der Landesgrenze im Westen und Süden bis vor St. Nikolaus — Emmersweiler — Ludweiler — Differten — Friedrichsweiler zur Höhe 203,5 an der Strasse vor Ueberherrn.	6706 Ludweiler 6707 Saarbrücken 6806 St. Avold
Kreis Saarlouis — Kreis Merzig:	
15. Der Litermont zwischen Düppenweiler und Piesbach — Bettstadt.	6506 Reimsbach 6606 Saarlouis

1. Im Bereich der im § 1 genannten Landschaftsschutzgebiete dürfen Veränderungen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen, nicht vorgenommen werden.
2. Im Bereich der Landschaftsschutzgebiete ist im einzelnen folgendes verboten:
   a) die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen (z. B. Wochenendhäusern, Verkaufsbuden) — bezüglich Planung von Siedlungen siehe § 3 —;
   b) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Landschaftsbestandteile, insbesondere der vorhandenen Hecken jeder Art, der Bäume und Gehölze ausserhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche, Quellen und Felsblöcke;
   c) die Rodung oder der Kahlschlag von Waldstücken, die Vernichtung oder Ueberschüttung von Mutterboden und die Beseitigung des Fallaubes in Waldstücken;

   d) das Lagern von Abfällen, Müll und Schutt;
   c) die Errichtung von Stacheldraht- und Maschendrahtzäunen (zugelassen sind die Einfriedung von land-, forst- und gartenbaulich genutzten Grundstücken in landesgebundener werkgerechter Ausführung);
   f) das Parken von Wagen und Krafträdern ausserhalb der Wege;
   g) das Lagern, Zelten und Baden an anderen als hierfür angewiesenen Plätzen.

§ 3

1. Eingriffe, die zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen können, bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.
2. Insbesondere ist die Genehmigung erforderlich:
   a) für die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- und Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe;
   b) für den Bau von Drahtleitungen;
   c) für das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaftsschutzgebiete hinweisen oder als Ortshinweise dienen oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen;
   d) für die Errichtung von Siedlungen.
3. Diese Genehmigungen können unter Auflagen erteilt werden, die mit dem Sinne dieses Verordnung in Einklang stehen; gegebenenfalls können Bedingungen des Ersatzes durch geeignete landschaftspflegerische Massnahmen gesetllt werden.

§ 4

1. Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne grössere Aufwendungen möglich ist.
2. Zur Beseitigung von Verunstaltungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die Wiederaufforstung von Kahlschlägen und die Nachpflanzung von Hecken und sonstigen Landschaftsbestandteilen zu dulden, soweit nicht dies dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zumutbar ist und die ohne grössere Aufwendungen möglich sind.

§ 5

Unberührt bleiben:
1. die bisherige Nutzung und pflegerische Massnahmen in der der Landwirtschaft und gewerblichen Wirtschaft, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen;
2. die rechtmässige Jagd und Fischerei;
3. die ordnungsmässige Nutzung der Forstbestände;
4. die Massnahmen zur Pflege von Hecken, Bäumen und Gehölzen ausserhalb des Waldes.

§ 6

Ausnahmen zu den Vorschriften im § 2 können von der unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 7

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 1. März 1952.

Regierung des Saarlandes
Der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung
-Obere Naturschutzbehörde-
i.V. Dr. Meyer

Amtsblatt Nr. 21 / 1992

Verordnung
über die Änderung der Verordnung vom 1. März 1952 zum Schutz von Landschaftsteilen im Saarland

Vom 7. April 1992

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarl. Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979, Amtsbl. S. 147—158, geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987, Amtsbl. S. 569 u. 570, verordnet der Landrat in Merzig, Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Oberste Naturschutzbehörde:

§ 1

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Saarland vom 1. März 1952, Amtsbl. S. 602, wird in § 1 Nr. 1 dahingehend geändert, daß das Gebiet des Kurzentrums Weiskirchen nicht mehr Bestandteil des Schutzgebietes ist.

§ 2

Beschreibung der ausgegliederten Fläche

(1) Lage und Größe

Die ausgegliederte Fläche umfaßt etwa 7,74 ha. Ihre Lage ist aus den beigefügten Karten 1:2 000 und 1:10 000 ersichtlich, die einschließlich dieses Verordnungstextes beim Landrat in Merzig, Untere Naturschutzbehörde, 6640 Merzig, und beim Ministerium für Umwelt, Oberste Naturschutzbehörde, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt werden und von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen werden können.

(2) Flur und Flurstücke

Gemarkung Weiskirchen, Flur 8:

9/14, 9/16 teilweise, 9/17 teilweise, 9/18 teilweise, 9/19, 9/20, 9/24, 9/26 teilweise, 9/31 teilweise, 9/32, 9/33, 9/34, 9/35, 9/36.

(3) Grenzbeschreibung

Die Grenze der ausgegliederten Fläche beginnt am Kreuzungspunkt der Straße „Am Kurzentrum" mit dem vom Schwimmbad Weiskirchen aus in nordwestlicher Richtung verlaufenden Waldweg, verläuft dann etwa 58 m weiter nach Nordwesten, von hier etwa 205 m entlang den Grenzen der Flurstücke 9/24, 9/36 und 9/19 bis zu einem rechtwinklig nach Nordwesten abzweigenden Weg. Von hier verläuft die Grenze in westlicher Richtung entlang des Weges, um dann nach Nordwesten die Grenzlinie zwischen des Flurstückes 9/16 mit dem Flurstück 9/30 zu erreichen.

Im weiteren folgt sie dieser Linie nach Süden auf etwa 110 m, springt auf 19 m nach Osten und erreicht einen Fußweg, dem sie in östlicher bis südöstlicher Richtung zunächst bis zur Straße „Am Kurzentrum" folgt, sodann weitere 125 m nach Südosten und schließlich 180 m nach Norden bis zu dem Waldweg.

Der Ausgangspunkt (Kreuzung Waldweg/Straße „Am Kurzentrum") wird dann nach weiteren 195 m entlang des Waldweges in nordwestlicher Richtung erreicht.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Merzig, den 7. April 1992

Der Landrat in Merzig
-Untere Naturschutzbehörde-
Kreiselmeyer

495

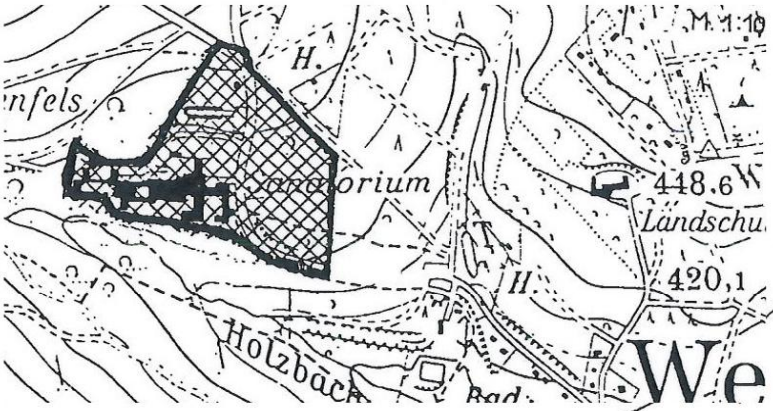

496

Preis: 2,00 DM

U 1260 A

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1992	Ausgegeben zu Saarbrücken, 14. Mai 1992	Nr. 21

Ausgliederung Kurzentrum Weiskirchen

Inhalt

I. Amtliche Texte Seite

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an den staatlichen Hochschulen des Saarlandes (Vergabeverordnung Saarland). Vom 7. April 1992 494

Verordnung über die Änderung der Verordnung vom 1. März 1952 zum Schutz von Landschaftsteilen im Saarland. Vom 7. April 1992 494

Veröffentlichung des Ministeriums der Finanzen über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat März 1992 und für die Zeit vom 1. Januar—31. März 1992 497

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung — KapVO). Vom 7. April 1992 498

III. Amtliche Bekanntmachungen

Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen . . . . . 498 bis 508

Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß der Schmelzer Woche am Sonntag, dem 31. Mai 1992 503

Bekanntmachung der Arbeitskammer des Saarlandes 503

Satzung der Stiftung Saarländisches Ökologie-Zentrum Hofgut Imsbach 503

Stellenausschreibung der Saarländischen Notarkammer 508

I. Amtliche Texte

122 **Verordnung**
zur Änderung der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an den staatlichen Hochschulen des Saarlandes (Vergabeverordnung Saarland)

Vom 7. April 1992

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Zustimmung zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. September 1986 (Amtsbl. S. 1021), geändert durch Gesetz vom 8. März 1989 (Amtsbl. S. 609), verordnet das Ministerium für Wissenschaft und Kultur:

Artikel I

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an den staatlichen Hochschulen des Saarlandes vom 16. Juni 1987 (Amtsbl. S. 739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1991 (Amtsbl. S. 1337), wird wie folgt geändert:

In § 19 wird als Satz 3 angefügt:

„Abweichend von § 3 Abs. 1 muß der Zulassungsantrag bis zum 25. Juli (Ausschlußfrist) bei der Universität des Saarlandes eingegangen sein."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 7. April 1992

Der Minister
für Wissenschaft und Kultur

Prof. Dr. Breitenbach

---

126 **Verordnung**
über die Änderung der Verordnung vom 1. März 1952 zum Schutz von Landschaftsteilen im Saarland

Vom 7. April 1992

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarl. Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979, Amtsbl. S. 147—158, geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987, Amtsbl. S. 569 u. 570, verordnet der Landrat in Merzig, Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Oberste Naturschutzbehörde:

§ 1

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Saarland vom 1. März 1952, Amtsbl. S. 602, wird in § 1 Nr. 1 dahingehend geändert, daß das Gebiet des Kurzentrums Weiskirchen nicht mehr Bestandteil des Schutzgebietes ist.

§ 2

Beschreibung der ausgegliederten Fläche

(1) Lage und Größe

Die ausgegliederte Fläche umfaßt etwa 7,74 ha. Ihre Lage ist aus den beigefügten Karten 1:2 000 und 1:10 000 ersichtlich, die einschließlich dieses Verordnungstextes beim Landrat in Merzig, Untere Naturschutzbehörde, 6640 Merzig, und beim Ministerium für Umwelt, Oberste Naturschutzbehörde, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt werden und von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen werden können.

(2) Flur und Flurstücke

Gemarkung Weiskirchen, Flur 8:

9/14, 9/16 teilweise, 9/17 teilweise, 9/18 teilweise, 9/19, 9/20, 9/24, 9/26 teilweise, 9/31 teilweise, 9/32, 9/33, 9/34, 9/35, 9/36.

(3) Grenzbeschreibung

Die Grenze der ausgegliederten Fläche beginnt am Kreuzungspunkt der Straße „Am Kurzentrum" mit dem vom Schwimmbad Weiskirchen aus in nordwestlicher Richtung verlaufenden Waldweg, verläuft dann etwa 58 m weiter nach Nordwesten, von hier etwa 205 m entlang den Grenzen der Flurstücke 9/24, 9/36 und 9/19 bis zu einem rechtwinklig nach Nordwesten abzweigenden Weg. Von hier verläuft die Grenze in westlicher Richtung entlang des Weges, um dann nach Nordwesten die Grenzlinie zwischen des Flurstückes 9/16 mit dem Flurstück 9/30 zu erreichen.

Im weiteren folgt sie dieser Linie nach Süden auf etwa 110 m, springt auf 19 m nach Osten und erreicht einen Fußweg, dem sie in östlicher bis südöstlicher Richtung zunächst bis zur Straße „Am Kurzentrum" folgt, sodann weitere 125 m nach Südosten und schließlich 180 m nach Norden bis zu dem Waldweg.

Der Ausgangspunkt (Kreuzung Waldweg/Straße „Am Kurzentrum") wird dann nach weiteren 195 m entlang des Waldweges in nordwestlicher Richtung erreicht.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Merzig, den 7. April 1992

Der Landrat in Merzig
— Untere Naturschutzbehörde —

Kreiselmeyer

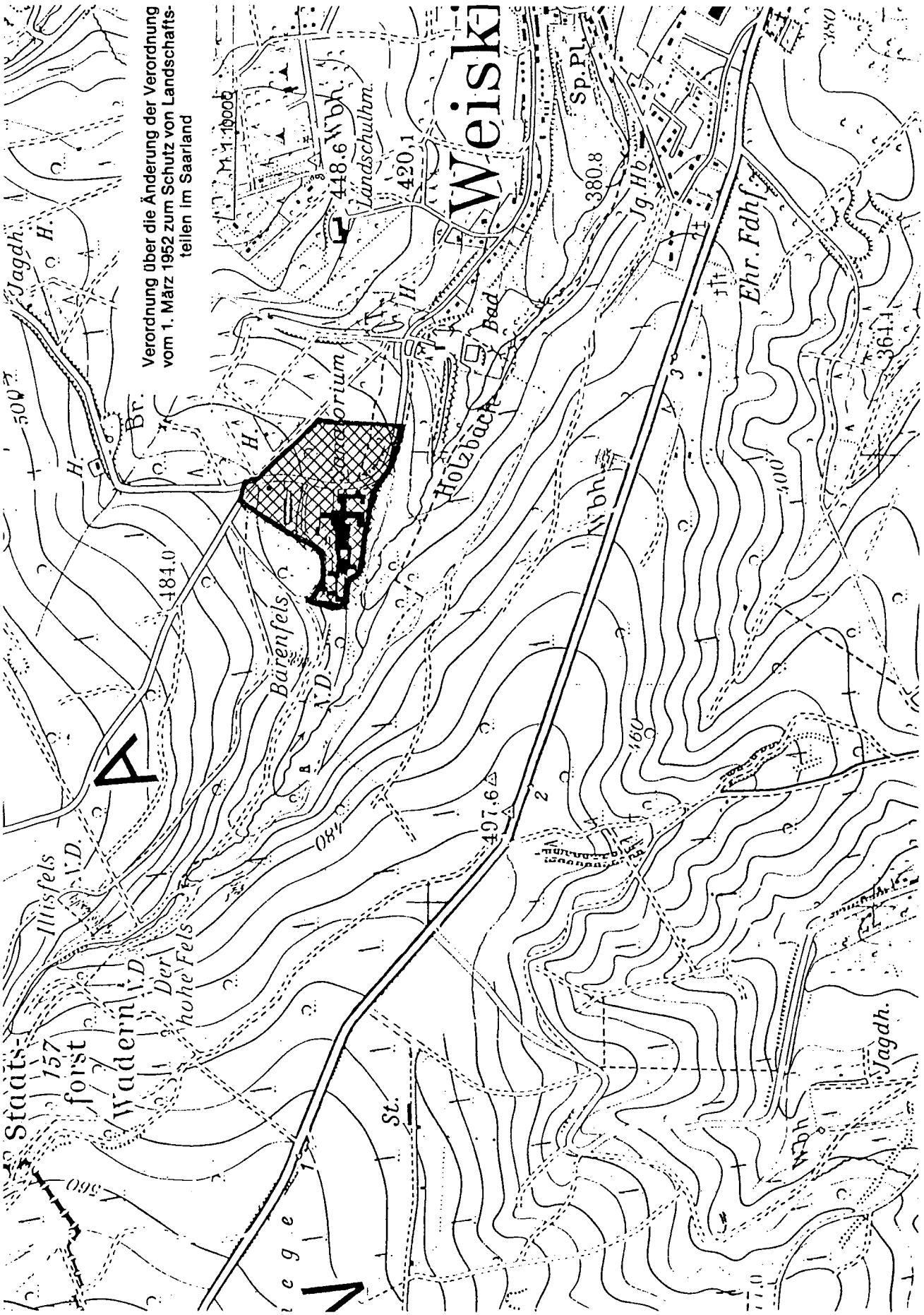
Verordnung über die Änderung der Verordnung vom 1. März 1952 zum Schutz von Landschaftsteilen im Saarland
M. 1:10000
Weisk
Landschulhm.
448.6
420.1
380.8
Sp. Pl.
Jg. Hb.
Ehr. Fdhf.
361.4
Bad
Holzbach
Bärenfels
Illisfels
Der hohe Fels
Staats-forst Wadern
157
184.0
497.6
St.
Br.
Jagdh.
Wbh.
Ldg.

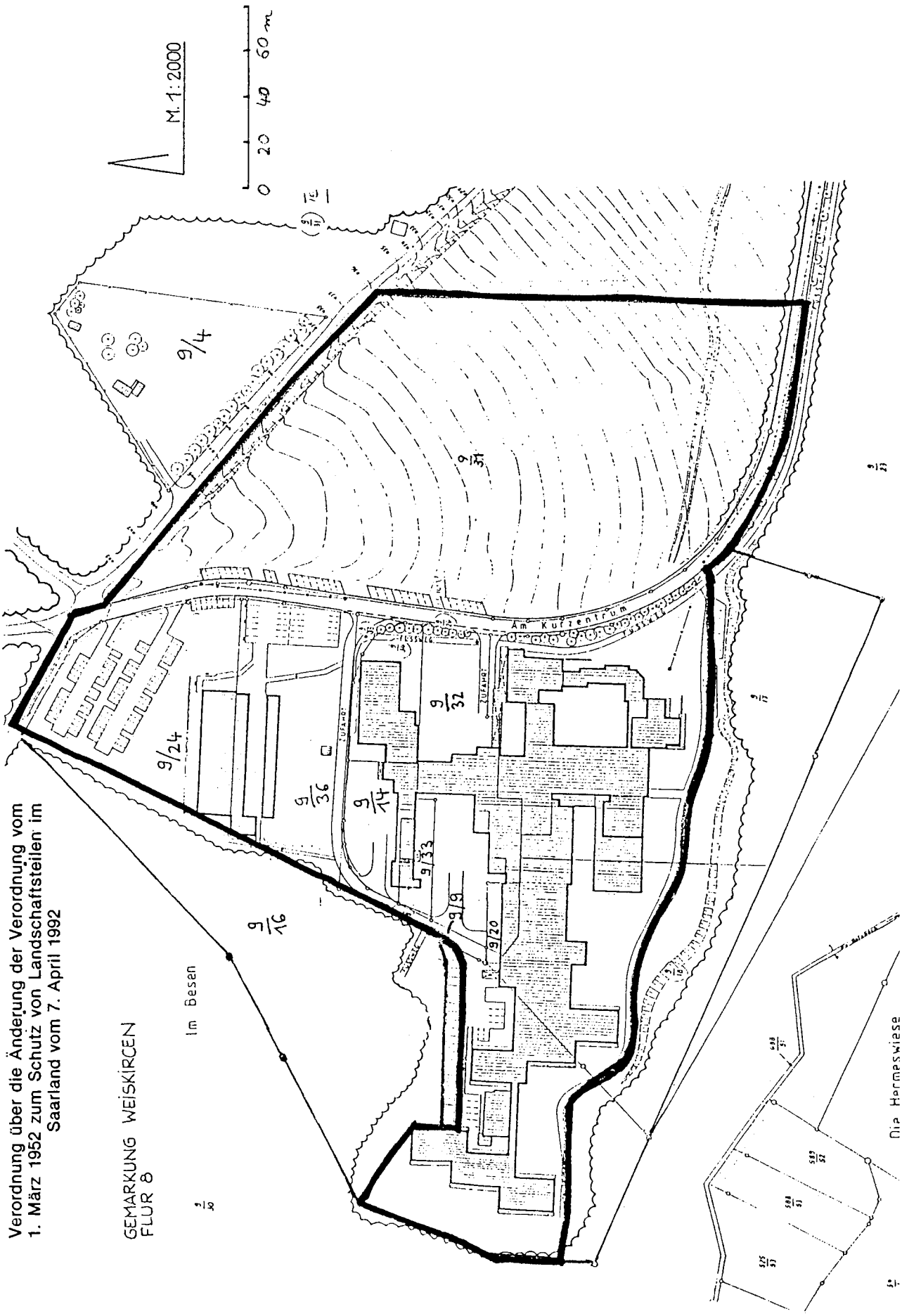
Verordnung über die Änderung der Verordnung vom
1. März 1952 zum Schutz von Landschaftsteilen im
Saarland vom 7. April 1992
GEMARKUNG WEISKIRCEN
FLUR 8
M. 1:2000
0 20 40 60 m
Am Kurzentrum
Im Besen
Die Hermeswiese
9/4
9/24
9/36
9/14
9/32
9/33
9/19
9/20
9/16

Amtsblatt Nr. 5 / 2005

Verordnung
über die Änderung der Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen im Saarland
vom 1. März 1952 (Amtsbl. S. 602)

Vom 28. Januar 2005

Auf Grund § 28 Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarl. Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993

155

(Amtsbl. S. 346, Ber. S. 482), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Umsetzung gemeinschaftsrechtl. Vorschriften auf den Gebieten des Naturschutzes und zur Flexibilisierung der kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1550), verordnet das Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Saarland vom 1. März 1952 (Amtsbl. S. 602) wird dahin gehend geändert, dass zwei Teilflächen auf Waldlichtungen innerhalb des Wildfreigeheges Rappweiler nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) sind.

Die aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliederten Flächen umfassen 7,36 ha und 3,93 ha (zusammen: 11,29 ha); die Abgrenzungen sind aus beigefügter Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 ersichtlich.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig wird die Änderungsverordnung vom 22. Oktober 2004 (Amtsbl. S. 2261) aufgehoben.

Saarbrücken, den 28. Januar 2005

Der Minister für Umwelt
Mörsdorf

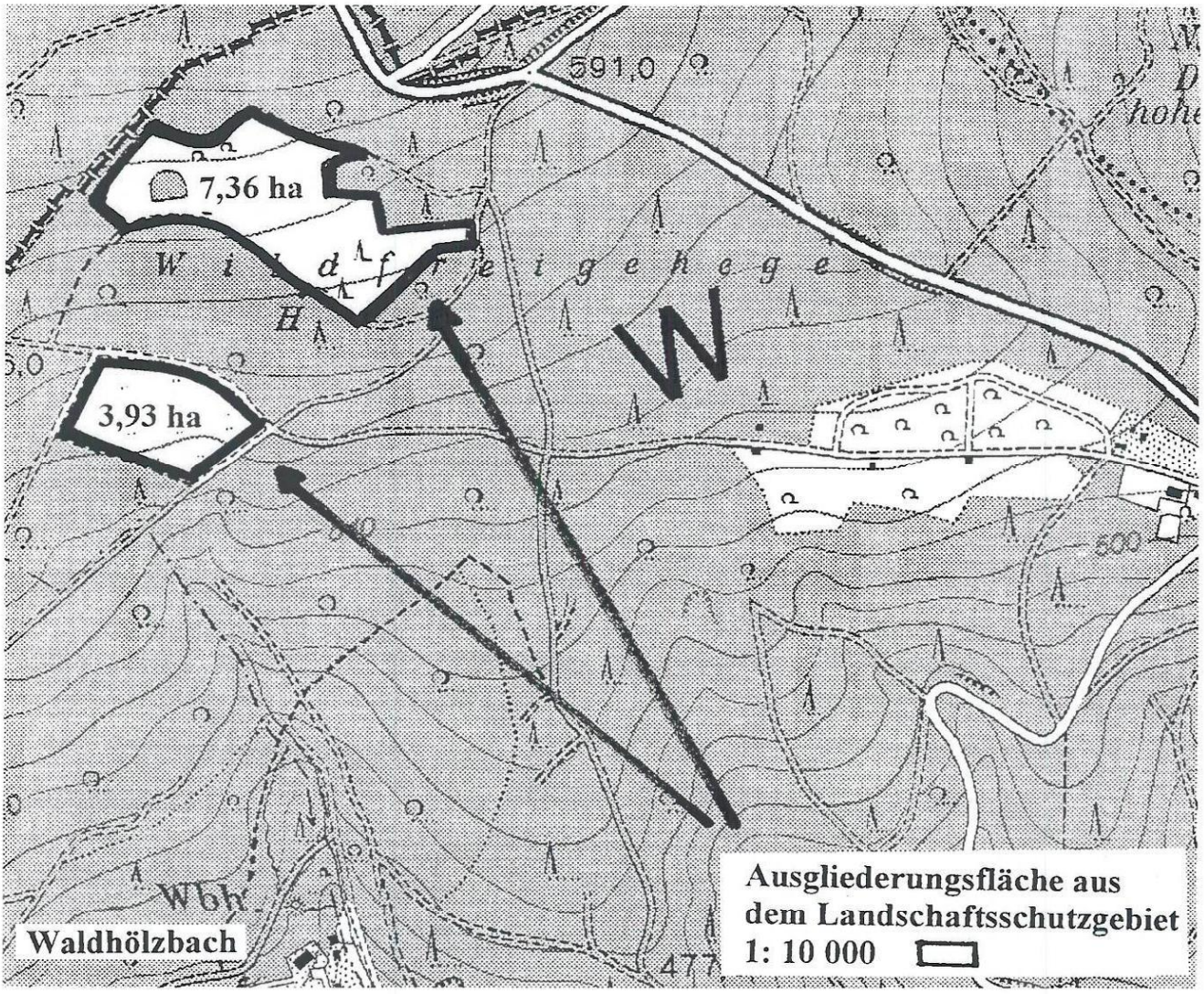

Preis: 1,40 €

G 1260

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2005	Ausgegeben zu Saarbrücken, 10. Februar 2005	Nr. 5

Inhalt

Seite

I. Amtliche Texte

Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf das Landesamt für Finanzen. Vom 26. Januar 2005 154

Verordnung über die Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Saarland vom 1. März 1952 (Amtsbl. S. 602). Vom 28. Januar 2005 154

Erlasse über den Ausspruch einer öffentlichen Belobigung. Vom 31. Januar 2005 156

Erlass über die Verleihung der Saarländischen Rettungsmedaille. Vom 31. Januar 2005 157

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Beschluss zur Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für den Bereich des Saarlandes. Vom 20. November 2004 157

Bekanntmachung des Ministeriums für Justiz, Gesundheit und Soziales 157

Stellenausschreibung des Ministeriums für Umwelt. Vom 28. Januar 2005 158

Stellenausschreibung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft des Saarlandes. Vom 20. Januar 2005 158

Stellenausschreibung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft des Saarlandes. Vom 20. Januar 2005 159

III. Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen von Gerichten 160

Bekanntmachungen von Liquidationen 164

Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden

- Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Neunkirchen, den Städten Ottweiler und Friedrichsthal, den Gemeinden Illingen, Schiffweiler, Merchweiler, Spiesen-Elversberg, Tholey, Freisen, Nohfelden und Marpingen und dem Abfallzweckverband Eppelborn 164

Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen 166

Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen 166

Sonstige Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über eine Veränderung im Aufsichtsrat der SHS Strukturholding Saar Gesellschaft mit beschränkter Haftung Saarbrücken 172
- Bekanntmachung über eine Veränderung im Aufsichtsrat der SBB Saarland Bau und Boden Projektgesellschaft mit beschränkter Haftung Saarbrücken 172
- Bekanntmachung über eine Veränderung im Aufsichtsrat der LEG Saar Landesentwicklungsgesellschaft Saarland mit beschränkter Haftung Saarbrücken 173
- Bekanntmachung über eine Veränderung im Aufsichtsrat der gwSaar Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Saar mit beschränkter Haftung Saarbrücken 173
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes — Abteilung Zusatzversorgungskasse — für das Haushaltsjahr 2005. Vom 26. Januar 2005 . . . 173

I. Amtliche Texte

Verordnungen

27 **Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf das Landesamt für Finanzen**

Vom 26. Januar 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Finanzen und eines Landesamtes für Bau und Liegenschaften vom 23. Mai 2001 (Amtsbl. S. 937) verordnet das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen:

§ 1

(1) Auf das Landesamt für Finanzen wird mit Wirkung vom 1. November 2004 folgende Aufgabe übertragen:

— die Bearbeitung von Regressansprüchen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Gesundheit und Soziales, die im Rahmen der Gewährung von Geldleistungen (Bezüge, Vergütung, Lohn, Beihilfen und Unfallfürsorge) an Landesbedienstete entstehen.

(2) Dem Landesamt für Finanzen wird die Befugnis übertragen, das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales in der in Absatz 1 genannten Angelegenheit zu vertreten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2004 in Kraft.

Saarbrücken, den 26. Januar 2005

Der Minister für Justiz, Gesundheit und Soziales

Hecken

41 **Verordnung über die Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Saarland vom 1. März 1952 (Amtsbl. S. 602)**

Vom 28. Januar 2005

Auf Grund § 28 Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarl. Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993

(Amtsbl. S. 346, Ber. S. 482), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Umsetzung gemeinschaftsrechtl. Vorschriften auf den Gebieten des Naturschutzes und zur Flexibilisierung der kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1550), verordnet das Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Saarland vom 1. März 1952 (Amtsbl. S. 602) wird dahin gehend geändert, dass zwei Teilflächen auf Waldlichtungen innerhalb des Wildfreigeheges Rappweiler nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) sind.

Die aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliederten Flächen umfassen 7,36 ha und 3,93 ha (zusammen: 11,29 ha); die Abgrenzungen sind aus beigefügter Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 ersichtlich.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig wird die Änderungsverordnung vom 22. Oktober 2004 (Amtsbl. S. 2261) aufgehoben.

Saarbrücken, den 28. Januar 2005

Der Minister für Umwelt

Mörsdorf

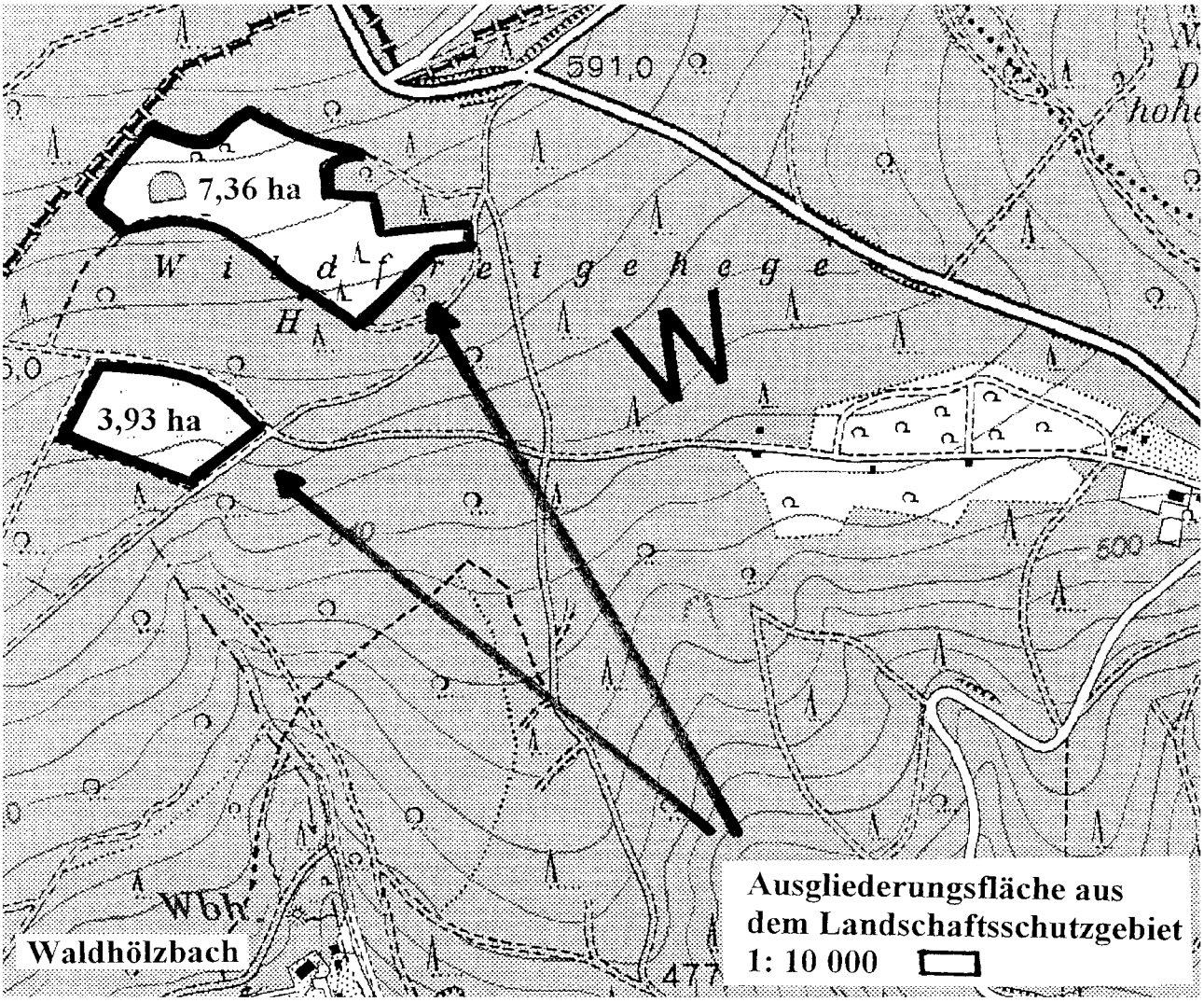

Amtsblatt Nr. 5 / 2013

Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

69

Artikel 6

Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Saarland

Nach § 5 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Saarland vom 1. März 1952 (Amtsbl. S. 602) wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

Die Ministerin für Umwelt und Verbraucherschutz

Rehlinger

Zusatz Paragraph (§ 5a) Windenergieanlagen

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2015	Ausgegeben zu Saarbrücken, 15. Januar 2015	Nr. 1

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 1838 zur Änderung des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes. Vom 14. Oktober 2014 2

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzbachtal“ (N 6406-303). Vom 4. Dezember 2014 4

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wachtelkopf bei Rappweiler“ (L 6406-304). Vom 4. Dezember 2014 9

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Noswendeler Bruch“ (N 6407-301). Vom 4. Dezember 2014 15

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Buweiler“ (L 6407-304). Vom 4. Dezember 2014 23

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hofberg bei Reitscheid“ (N 6409-303). Vom 4. Dezember 2014 . . 29

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weisselberg“ (N 6409-305). Vom 4. Dezember 2014 36

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kalkbergwerk Mondorf“ (L 6505-305).Vom 4. Dezember 2014 43

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaraue bei Schwemlingen “ (L 6505-307). Vom 4. Dezember 2014 48

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grießbach westlich Oberlinxweiler“ (L 6508-303). Vom 4. Dezember 2014 53

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rodener Saarwiesen“ (L 6606-304). Vom 4. Dezember 2014 60

Verordnungen

1 **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzbachtal“ (N 6406-303)**

Vom 4. Dezember 2014

Aufgrund des § 20 Absatz 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig, um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 58,4 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Holzbachtal“ (N 6406-303) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7) – FFH-Richtlinie.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Weiskirchen, Gemarkung Weiskirchen und erstreckt sich entlang des Holzbachs von der Landesgrenze bis zu den Hochwaldkliniken.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte 1: 1.750 mit Flurstücknummern und Randsignatur wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Weiskirchen. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In der Detailkarte werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG – FFH-Richtlinie – dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und

Seiten 5-6 ***nicht relevant***

vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz oder in dessen Aufrag erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten. Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne beziehungsweise von Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz, durch dieses oder in dessen Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitschutz. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicherzustellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 und 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzbachtal“ vom 20. Januar 1989 (Amtsbl. S. 244), geändert durch das Gesetz vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313) sowie auf den in § 1 bezeichneten Flächen die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Saarland vom 1. März 1952 (Amtsbl. S. 602), geändert durch die Verordnungen vom 28. Januar 2005 (Amtsbl. S. 154) und vom 7. April 1992 (Amtsbl. S. 494).

Saarbrücken, den 4. Dezember 2014

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

— Anlage —

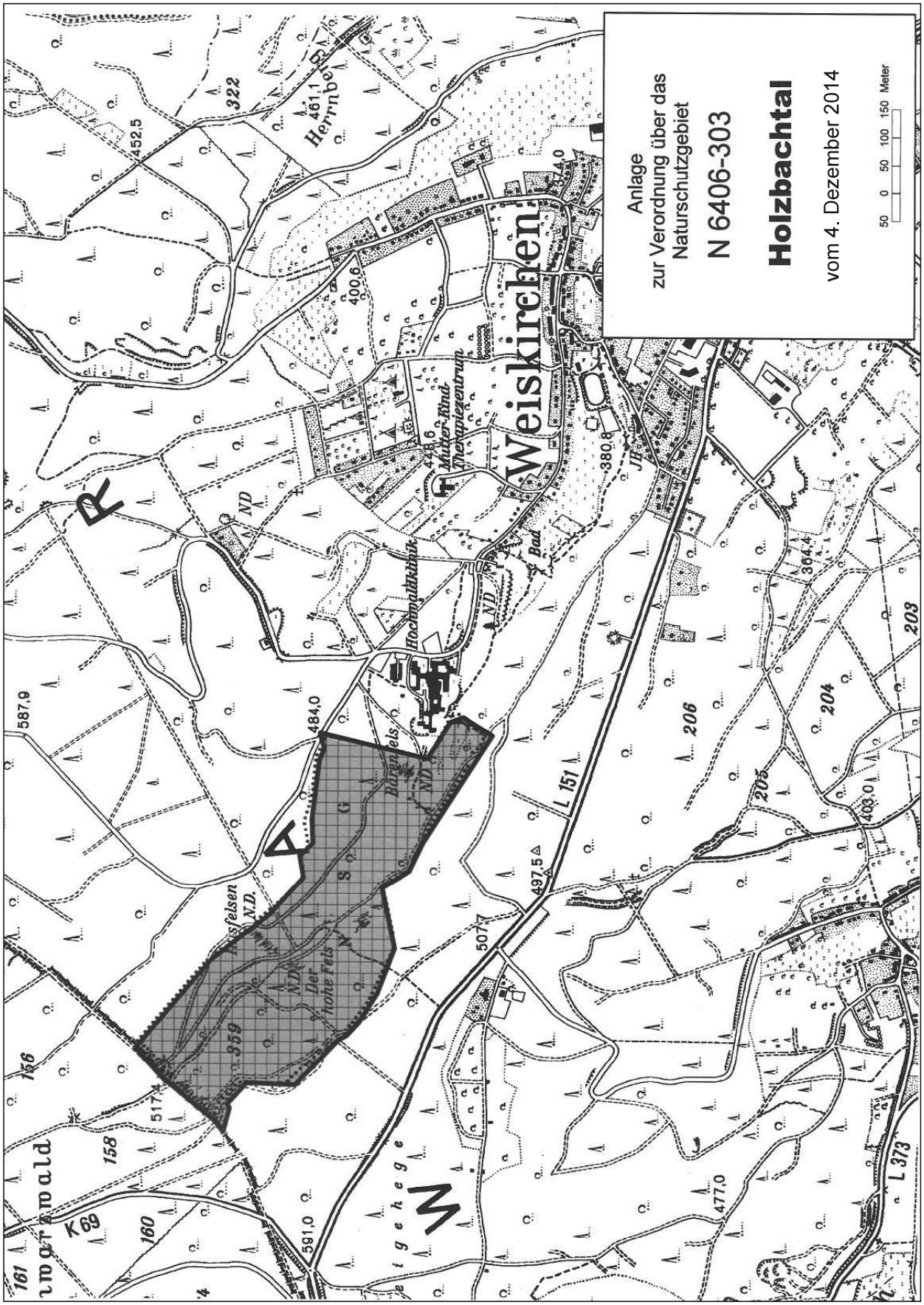
Anlage
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet
N 6406-303
Holzbachtal
vom 4. Dezember 2014
50 0 50 100 150 Meter
Weiskirchen
Mutter-Kind
Therapiezentrum
Hochmoldklinik
Bad
Herrnbel
Bärenfels
Der hohe Fels
N.D.
L 151
L 373
K 69
322
206
204
203
205
359
156
158
160
161
452,5
461,1
400,6
448,6
380,8
364,4
587,9
484,0
517,4
591,0
507,7
497,5
477,0
403,0

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2015	Ausgegeben zu Saarbrücken, 19. November 2015	Nr. 33

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 1868 zur organisationsrechtlichen Anpassung und Entfristung der Geltungsdauer von Vorschriften des Landesrechts. Vom 13. Oktober 2015 790

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Eiweiler“ (L 6408-305). Vom 4. November 2015 794

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bliesaue zwischen Blieskastel und Bliesdalheim“ (N 6709-302). Vom 2. November 2015 802

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Limbacher Sanddüne“ (N 6609-306). Vom 2. November 2015 . . . 810

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lannenbachaue bei Scheiden und Umgebung“ (L 6406-302). Vom 4. November 2015 814

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stiftswald und Felsenwege St. Arnual“ (L 6708-301). Vom 4. November 2015 821

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Allmendwald und Bettelwald bei Ormesheim“ (L 6708-303). Vom 4. November 2015 826

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brücker Berg bei Niedergailbach“ (L 6809-308). Vom 4. November 2015. 831

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kuhnenwald-Huhngrund“ (N 6507-305). Vom 4. November 2015 838

Verordnung über das Naturschutzgebiet „St. Arnualer Wiesen“ (N 6708-308). Vom 4. November 2015 842

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen. Vom 3. November 2015 847

126 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lannenbachaue bei Scheiden und Umgebung“ (L 6406-302)

Vom 4. November 2015

Aufgrund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, §§ 26 und 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig, um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1
Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 63,5 ha wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Lannenbachaue bei Scheiden und Umgebung“ (L 6406-302) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Losheim am See, Gemarkungen Scheiden und Waldhölzbach, östlich des Ortes Scheiden.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Losheim am See. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In der Detailkarte werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2
Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Er-

Seiten 915-918 nicht relevant

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Saarland vom 1. März 1952 (Amtsbl. S. 602) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 4. November 2015

Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz

Jost

— Anlage —

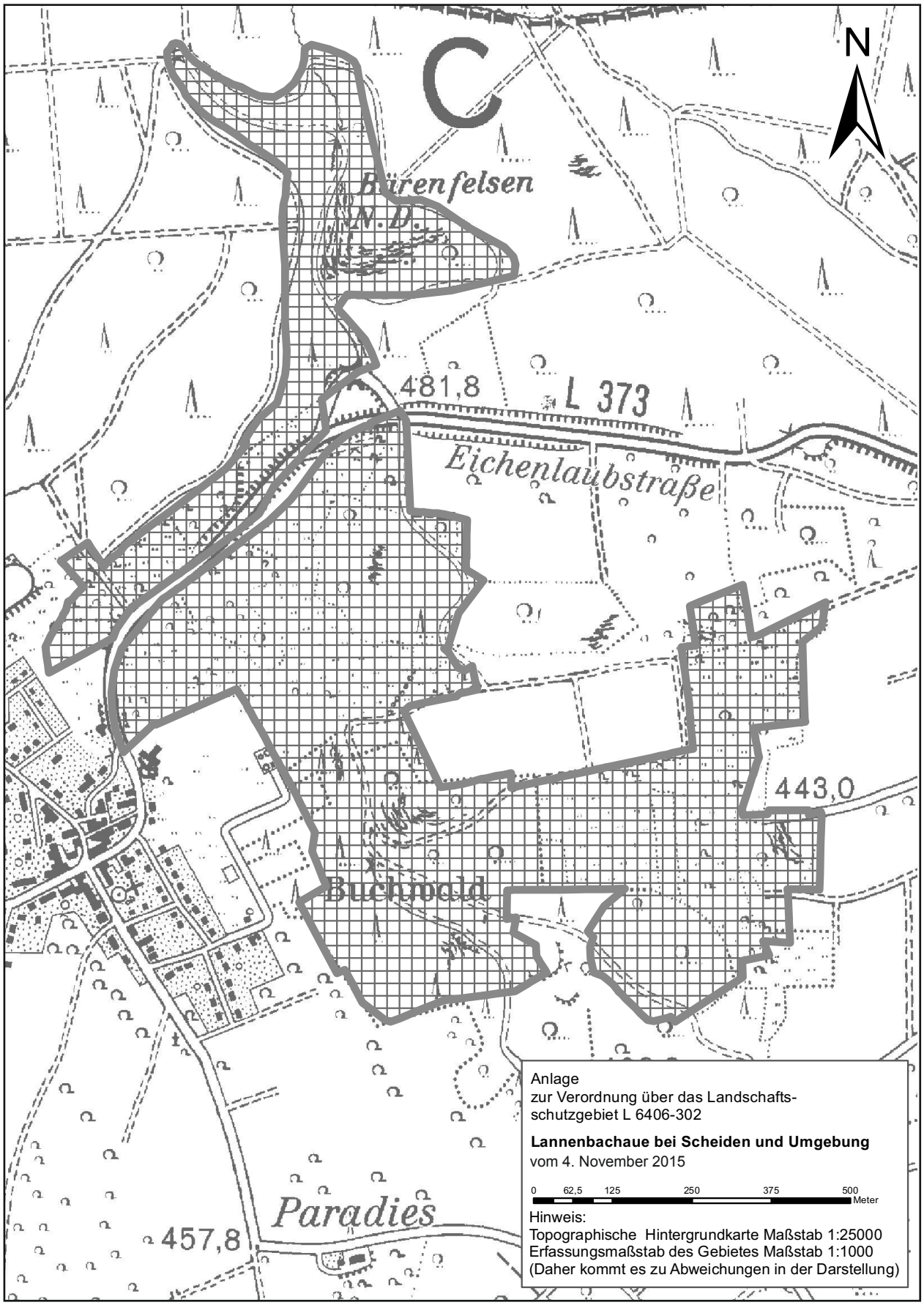
C
N
Bärenfelsen
481,8
L 373
Eichenlaubstraße
443,0
Buchwald
Paradies
457,8
Anlage
zur Verordnung über das Landschafts-
schutzgebiet L 6406-302
Lannenbachaue bei Scheiden und Umgebung
vom 4. November 2015
0 62,5 125 250 375 500
Meter
Hinweis:
Topographische Hintergrundkarte Maßstab 1:25000
Erfassungsmaßstab des Gebietes Maßstab 1:1000
(Daher kommt es zu Abweichungen in der Darstellung)

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2015	Ausgegeben zu Saarbrücken, 10. Dezember 2015	Nr. 36

Hinweis

Erster Erscheinungstermin des Amtsblattes Teil I für das Jahr 2016 ist der **14. Januar 2016.**
Der Annahmeschluss für Texte, die an diesem Termin erscheinen sollen, ist der **6. Januar 2016, 12.00 Uhr.**

Verordnung über das LSG „Wiesen bei Wadrill und Sitzerath“ (L 6307-301) vom 24.11.2015

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 1872 Gesetz über die Zustimmung zum Siebzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Siebzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag). Vom 11. November 2015. 903

Gesetz Nr. 1873 Gesetz über die Zustimmung zum Achtzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achtzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag). Vom 11. November 2015 911

Gesetz Nr. 1878 2. Gesetz zur organisationsrechtlichen Anpassung und Entfristung von Vorschriften des Landesrechts. Vom 1. Dezember 2015. 913

Gesetz Nr. 1877 zur Novellierung des Saarländischen Mediengesetzes. Vom 1. Dezember 2015 913

Gesetz Nr. 1876 zur Änderung des Amtsblattgesetzes. Vom 1. Dezember 2015 932

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesen bei Wadrill und Sitzerath“ (L 6307-301). Vom 24. November 2015 933

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Überroth“ (L 6407-307/Teilflächen 2, 4 und 5). Vom 25. November 2015 941

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Überroth“ (N 6407-307/Teilflächen 1 und 3). Vom 25. November 2015 949

Verordnung über die Änderung der Verordnung vom 1. März 1952 zum Schutz von Landschaftsteilen im Saarland. Vom 25. November 2015 957

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch. Vom 24. November 2015 959

Verordnung zur organisationsrechtlichen Anpassung und Entfristung der Geltungsdauer von Vorschriften des Landesrechts aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz. Vom 25. November 2015 959

Verordnung zur Entfristung und Anpassung von Verordnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kultur. Vom 2. Dezember 2015. 960

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Beiträgen für die Arbeitskammer des Saarlandes. Vom 26. November 2015 963

„§ 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 30. Dezember 2015 in Kraft.

Saarbrücken, den 2. Dezember 2015

Die Ministerpräsidentin
Kramp-Karrenbauer

Der Minister für Inneres und Sport
Bouillon

Der Minister der Justiz
Jost

Verordnungen

145 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesen bei Wadrill und Sitzerath“ (L 6307-301)

Vom 24. November 2015

Aufgrund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, §§ 26 und 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig, um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1
Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 80 ha wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Wiesen bei Wadrill und Sitzerath“ (L 6307-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Stadt Wadern, Gemarkungen Wadrill und Oberlöstern, und der Gemeinde Nonnweiler, Gemarkung Sitzerath, westlich, nordwestlich und südlich des Ortes Sitzerath sowie nordöstlich des Ortes Wadrill.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch

schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Je eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Wadern und der Gemeinde Nonnweiler. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2
Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, des prioritären Lebensraumtyps:

6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden,

der Lebensräume:

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum),

und der Arten und ihrer Lebensräume:

1060 Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)

1163 Groppe (Cottus gobio).

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

§ 3
Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absatz 1,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit den Lebensraumtypen **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** (Erhaltungszustand A), **6230 Artenreiche submontane Borstgrasrasen** und **6410 Pfeifengraswiesen**; auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** (Erhaltungszustand B und C) ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,
5. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4 Absätze 1 und 2,
6. Jagd, ausgenommen auf Flächen mit Lebensraumtypen Maßnahmen mit dem Ziel, jagdbare Wildtiere anzulocken bzw. innerhalb des Schutzgebietes zu binden, wie zum Beispiel Kirrungen oder Ablenkungsfütterungen, sowie die Anlage und Unterhaltung von Jagdschneisen und Wildäckern; zulässig ist die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise,
7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Jagdhunde zum Zwecke der Nachsuche oder bei Bewegungsjagden, um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt,
8. Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang zur Behebung von Wildschäden, auf Flächen mit Lebensraumtypen nur bei dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** und ausschließlich mit Glatthafer (herkunftsgesichertes Saatgut aus der Herkunftsregion 9) oder Samen des aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Gebiet gewonnenen Heus,
9. Nutzung und, soweit erforderlich, zweckgebundene Beschilderung rechtmäßig bestehender Wege – einschließlich ökopädagogisch ausgerichteter Lehr- und Erlebnispfade –, Straßen, Leitungen und Einrichtungen,
10. fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge unter Beachtung des § 3 Absatz 2 Nr. 7 und, soweit erforderlich, die zweckgebundene Beschilderung,
11. Verkehrssicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, Wege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) und Einrichtungen im Rahmen des jeweils aufgrund fachspezifischer Vorgaben erforderlichen Umfangs in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar; die Befristung gilt nicht bei Gefahr im Verzug,
12. Arbeiten zur Unterhaltung von Gewässern in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober unter Beachtung

Seiten 935-938 nicht relevant

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicherzustellen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel vom 12. August 1976 (Amtsbl. S. 905) sowie die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Saarland vom 1. März 1952 (Amtsbl. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 24. November 2015

Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz

Jost

— Anlage —

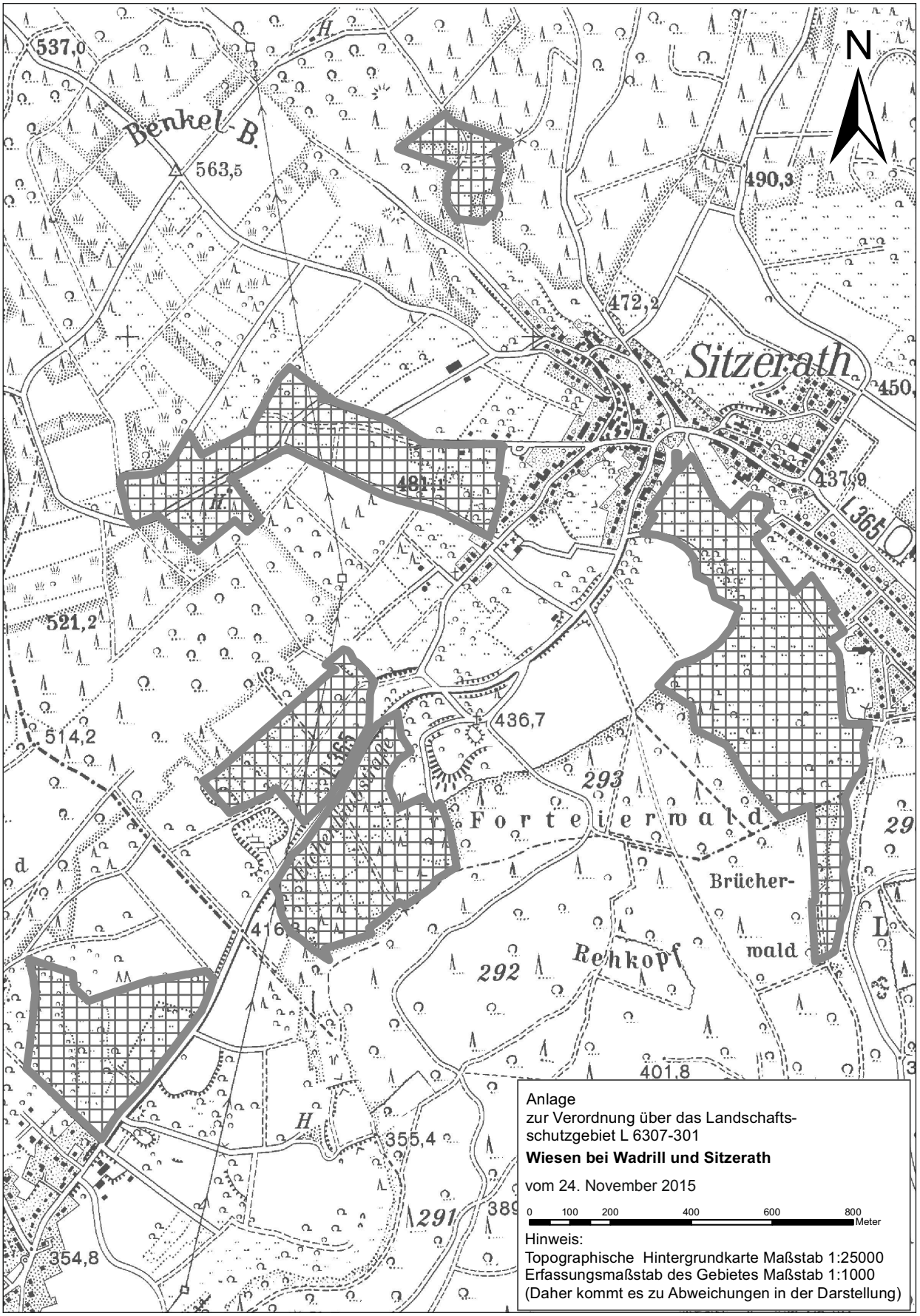
N
537,0
Benkel-B.
563,5
490,3
472,2
Sitzerath
450
437,9
L 365
481,1
521,2
514,2
436,7
293
Forteiermald
Brücher-
wald
416
292
Rehkopf
401,8
355,4
291
389
354,8
Anlage
zur Verordnung über das Landschafts-
schutzgebiet L 6307-301
Wiesen bei Wadrill und Sitzerath
vom 24. November 2015
0 100 200 400 600 800 Meter
Hinweis:
Topographische Hintergrundkarte Maßstab 1:25000
Erfassungsmaßstab des Gebietes Maßstab 1:1000
(Daher kommt es zu Abweichungen in der Darstellung)

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2015	Ausgegeben zu Saarbrücken, 10. Dezember 2015	Nr. 36

Hinweis

Erster Erscheinungstermin des Amtsblattes Teil I für das Jahr 2016 ist der **14. Januar 2016.**
Der Annahmeschluss für Texte, die an diesem Termin erscheinen sollen, ist der **6. Januar 2016, 12.00 Uhr.**

Verordnung über die Änderung der Verordnung vom 1.März 1952 zum Schutz von Landschaftsteilen im Saarland, vom 25.11.2015

(Ausgl. aus LSG L 1.00.01, nördlich und westlich der Ortslage Waldhölzbach / Losheim am See)

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 1872 Gesetz über die Zustimmung zum Siebzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Siebzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag). Vom 11. November 2015. 903

Gesetz Nr. 1873 Gesetz über die Zustimmung zum Achtzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achtzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag). Vom 11. November 2015 911

Gesetz Nr. 1878 2. Gesetz zur organisationsrechtlichen Anpassung und Entfristung von Vorschriften des Landesrechts. Vom 1. Dezember 2015. 913

Gesetz Nr. 1877 zur Novellierung des Saarländischen Mediengesetzes. Vom 1. Dezember 2015 913

Gesetz Nr. 1876 zur Änderung des Amtsblattgesetzes. Vom 1. Dezember 2015 932

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesen bei Wadrill und Sitzerath“ (L 6307-301). Vom 24. November 2015 933

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Überroth“ (L 6407-307/Teilflächen 2, 4 und 5). Vom 25. November 2015 941

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Überroth“ (N 6407-307/Teilflächen 1 und 3). Vom 25. November 2015 949

Verordnung über die Änderung der Verordnung vom 1. März 1952 zum Schutz von Landschaftsteilen im Saarland. Vom 25. November 2015 957

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch. Vom 24. November 2015 959

Verordnung zur organisationsrechtlichen Anpassung und Entfristung der Geltungsdauer von Vorschriften des Landesrechts aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz. Vom 25. November 2015 959

Verordnung zur Entfristung und Anpassung von Verordnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kultur. Vom 2. Dezember 2015. 960

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Beiträgen für die Arbeitskammer des Saarlandes. Vom 26. November 2015 963

148 **Verordnung über die Änderung der Verordnung vom 1. März 1952 zum Schutz von Landschaftsteilen im Saarland**

Vom 25. November 2015

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG) vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), jeweils in der geltenden Fassung, verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1
Änderung der Verordnung vom 1. März 1952 zum Schutz von Landschaftsteilen im Saarland

Die Verordnung vom 1. März 1952 zum Schutz von Landschaftsteilen im Saarland (Amtsbl. S. 602) wird geändert, sodass folgende Flurstücke in der Gemarkung Waldhölzbach (Gemeinde Losheim am See) nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes (L 1.00.01) sind:

Flur 1: 191/4, 193/4, 4/21, 4/39 (jeweils vollständig) und die Flurstücke 193/4, 4/11, 4/2, 4/20, 4/22, 4/24, 4/28, 4/30, 4/31, 4/33, 4/36 und 4/38 (jeweils teilweise);

Flur 8: 228/3, 228/6 und 233 (jeweils vollständig) und die Flurstücke 212/2, 212/38, 212/51, 212/65, 212/67, 212/68, 228/5 und 234/2 (jeweils teilweise).

§ 2
Beschreibung der ausgegliederten Fläche

Die ausgegliederte Fläche umfasst ca. 3,45 ha nördlich und westlich der Ortslage Waldhölzbach und ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

§ 3
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 25. November 2015

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

— Anlage —

Anlage zur Verordnung über die Änderung der Verordnung vom 1. März 1952 zum Schutz von Landschaftsteilen im Saarland vom 25. November 2015

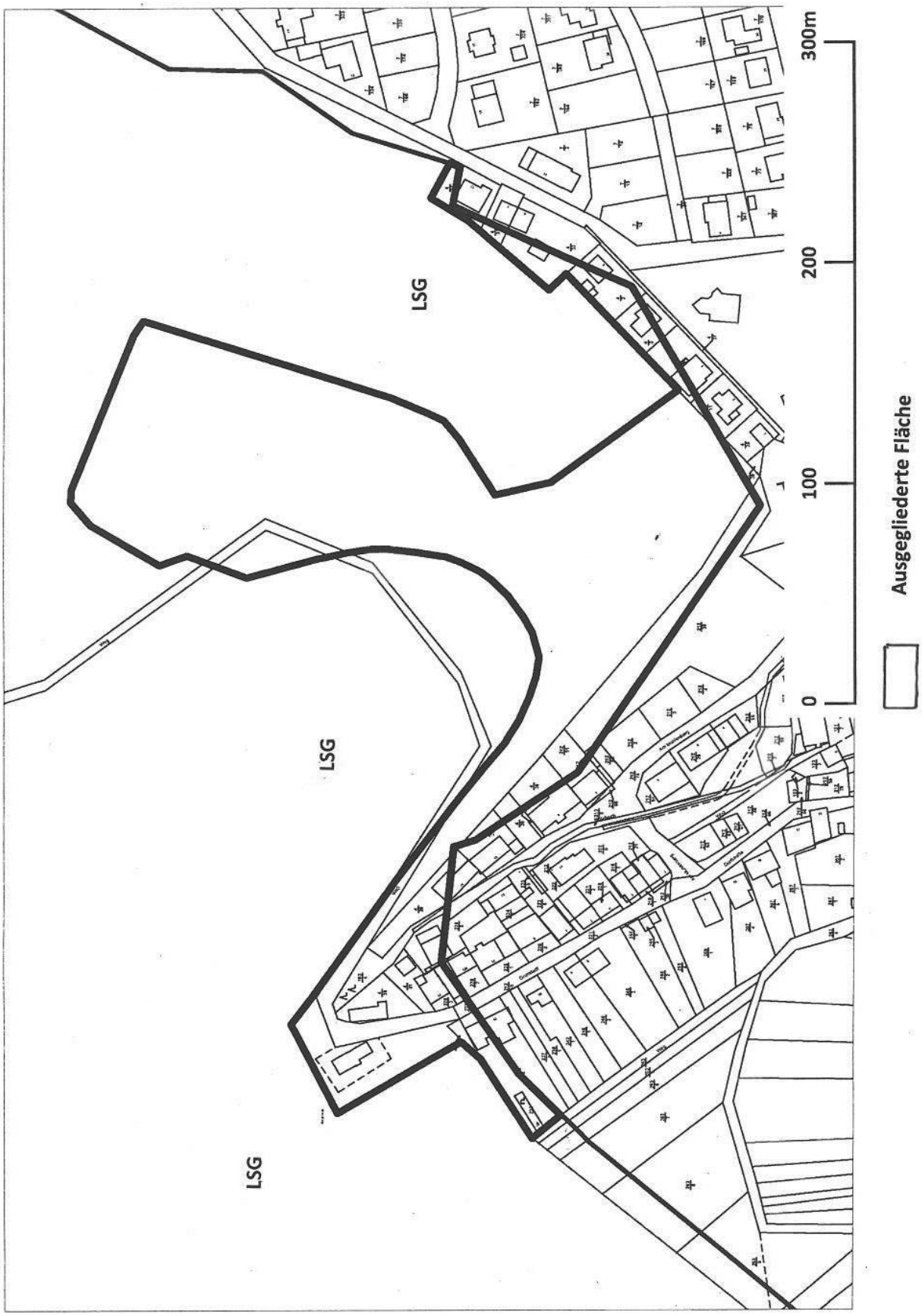

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 30. Juni 2016	Nr. 24

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 1889 zur Änderung des Saarländischen Polizeigesetzes. Vom 18. Mai 2016 440

Verordnung über die statistische Erhebung nach dem Landesgleichstellungsgesetz (Landesgleichstellungsgesetzstatistikverordnung — LGGStatVO) Vom 21. Juni 2016. 440

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bremerkopf bei Steinberg“ N 6407-306. Vom 20. Juni 2016 461

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich (EG-Richtlinien-Verordnung-Lehrkräfte). Vom 17. Juni 2016. 469

Verordnung zur Änderung der Gemeinschaftsschulverordnung. Vom 24. Juni 2016 477

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung betreffend Änderung der Geschäftsordnung. Vom 15. Juni 2016. 480

Bekanntmachung der Wahlleiter für Landtagswahlen. Vom 13. Juni 2016. 496

Satzung der Stiftung Saarländischer Kulturbesitz 497

Stellenausschreibung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 501

Stellenausschreibungen der Universität des Saarlandes 502

165 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bremerkopf bei Steinberg“ N 6407-306

Vom 20. Juni 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1
Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 564,62 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Bremerkopf bei Steinberg“ (N 6407-306) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. 07. 1992 S. 7) in der geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt im Gebiet der Stadt Wadern, Gemarkungen Steinberg, Untermorscholz, Wadrill und Wedern sowie in der Gemeinde Weiskirchen, dort in den Gemarkungen Konfeld und Weiskirchen. Das Schutzgebiet grenzt westlich an Rheinland-Pfalz, liegt nördlich von Weiskirchen und Morscholz und westlich von Steinberg und Wadrill.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:1.500, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, mit Flurstücknummern und Randsignatur, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Wadern sowie der Gemeinde Weiskirchen. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und

Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2
Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der prioritären Lebensraumtypen:

6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf den europäischen Festland) auf Silikatböden

91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

der Lebensraumtypen:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis; Sanguisorba officinalis)

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

9180 Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion,

der Art und ihrer Lebensräume:
1163 Groppe (Cottus gobio).

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Förderung und Entwicklung des Biotopkomplexes aus einem landesweit einzigartigen dystrophen Bachtal mit dazu gehörigen Quellbereichen und Zuflüssen sowie der standörtlichen Lebensgemeinschaften und eines repräsentativen Waldgebietes mit typischen anmoorigen Nasstälern, oligo-mesotrophen Hochstaudenfluren, Waldwiesen und Bruchwäldern, der zahlreichen gefährdeten Arten einen Lebensraum bietet.

§ 3
Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung, ausschließlich auf Flächen außerhalb des ehemaligen Naturschutzgebietes „Unteres Wahnbachtal-Kirmesbruch“ vom 2. Dezember 1987 (siehe Detailkarten), unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit den Lebensraumtypen **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)** und **6230 Borstgrasrasen;** auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B und C)** ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,
5. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4 Absätze 1 und 2,
6. Jagd, und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker, die Anlage von Jagdschneisen auf Flächen ohne Lebensraumtypen und auf Flächen mit Lebensraumtypen, soweit der günstige Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird,
7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Jagdhunde bei der Nachsuche oder bei Bewegungsjagden, um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt; darüber hinaus auf bestehenden Wegen Freilauf von Hunden in Sichtweite und im tatsächlichen Einwirkungsbereich der Halter oder Aufsichtspersonen,
8. auf Flächen mit Lebensraumtypen Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang nur zur Behebung von Wildschäden bei dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** und ausschließlich mit Glatthafer (herkunftsgesichertes Saatgut aus der Herkunftsregion 9) oder Samen des aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Gebiet gewonnenen Heus,
9. Nutzung und zweckgebundene Beschilderung rechtmäßig bestehender Wege – einschließlich ökopädagogisch ausgerichteter Lehr- und Erlebnispfade, Straßen, Leitungen und Einrichtungen,
10. Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung und zur pfleglichen Entnahme von Pilzen, Kräutern und Beeren nicht besonders geschützter Arten in geringen Mengen zum persönlichen Gebrauch,
11. fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge unter der Maßgabe, dass keine Besatzmaßnahmen im „Wahnbach“ durchgeführt werden und dort auch keine Fütterung der Fische erfolgt und, soweit erforderlich, die zweckgebundene Beschilderung,
12. Verkehrssicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, Wege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) und Einrichtungen im Rahmen des jeweils auf Grund fachspezifischer Vorgaben erforderlichen Umfangs in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.

    Die Befristung gilt nicht:

    — bei Gefahr in Verzug,

Seiten 463-466 nicht relevant

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Saarland“ vom 1. März 1952 (Amtsbl. S. 602) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 20. Juni 2016

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

— Anlage —

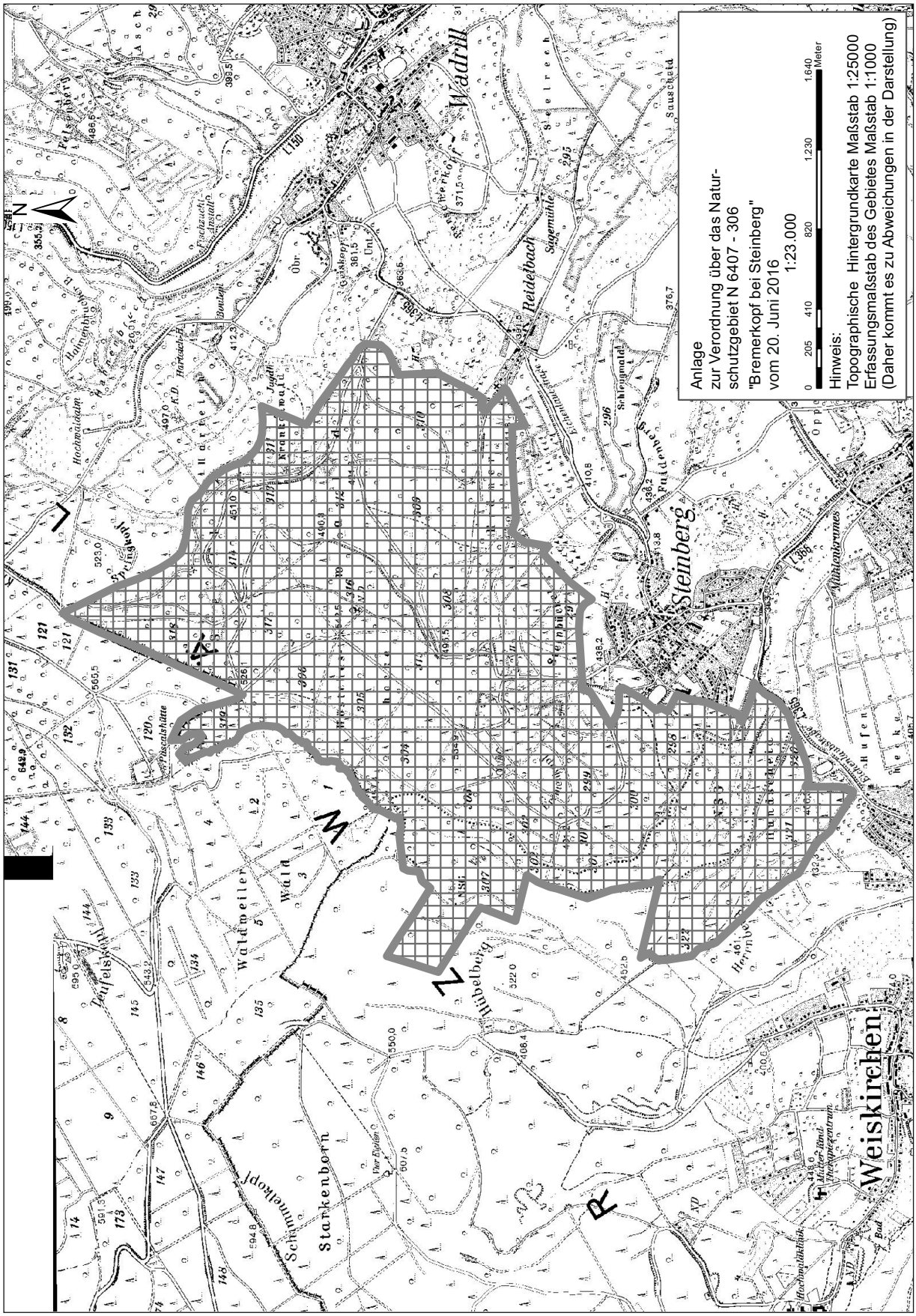
Anlage
zur Verordnung über das Natur-
schutzgebiet N 6407 - 306
"Bremerkopf bei Steinberg"
vom 20. Juni 2016
1:23.000
0 205 410 820 1230 1640 Meter
Hinweis:
Topographische Hintergrundkarte Maßstab 1:25000
Erfassungsmaßstab des Gebietes Maßstab 1:1000
(Daher kommt es zu Abweichungen in der Darstellung)
Wadrill
Steinberg
Weiskirchen
Reidelbach
Waldweiler
Starkenborn
Schimmelkopf
Hubelberg
Teufelskopf
Sägemühle
Sauscheid
Schlangenwald
Hochwaldhaus
Hahnenbruch
Fischerhütte
Hürtchen
Hürtchenhof
Hürtchenbrücke
Hürtchenbrunnen
Hürtchenbrücke
Hürtchenbrunnen
Hürtchenbrücke
Hürtchenbrunnen

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 20. Oktober 2016	Nr. 40

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Röllbachschlucht und Lateswald bei Nennig“ (L 6404-304) Vom 5. Oktober 2016 888

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rastgebiete im mittleren Saartal“ (L 6606-310). Vom 5. Oktober 2016 896

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schreck nördlich Kastel“ (L 6407-308). Vom 5. Oktober 2016 901

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lambsbachtal“ (N 6610-304). Vom 4. Oktober 2016 907

Verordnung zur Fortentwicklung der kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften. Vom 9. September 2016 912

Verordnung. über das Landschaftsschutzgebiet „Grauer Dorn bei Baltersweiler“ L 6508-304.Vom 5. Oktober 2016 922

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nördlich Oberlöstern“ L 6407-309. Vom 5. Oktober 2016 . . 928

Städtebauförderrichtlinien des Saarlandes (StbFRL). 933

Richtlinie für die Technologieförderung im Saarland „Zentrales Technologieprogramm Saar“. 957

Dritte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zu haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) und der Kommunalhaushaltsverordnung (Komm HVO). Vom 9. September 2016 966

285

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nördlich Oberlöstern“ L 6407-309

Vom 5. Oktober 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 26 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1
Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 949,07 ha wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Nördlich Oberlöstern“ (L 6407-309) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt auf Flächen der Gemeinde Nonnweiler, Gemarkungen Bierfeld, Kastel, Sitzerath und Nonnweiler sowie der Stadt Wadern, Gemarkungen Gehweiler, Kostenbach, Oberlöstern und Wadrill.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2000, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, mit Flurstücknummern und Randsignatur wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich jeweils bei der Stadt Wadern sowie der Gemeinde Nonnweiler. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2
Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung,

Seite 929 nicht relevant

§ 4
Unzulässige Handlungen und Nutzungen

Unzulässig sind alle Veränderungen und Störungen, die das Landschaftsschutzgebiet in den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Insbesondere ist es unzulässig:

1. Flächen trocken zu legen, einschließlich dem Bau von Drainagen,
2. Säume und dauerhaft brachgefallene Flächen zu mähen; davon ausgenommen sind Pflegeschnitte, die die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachten,
3. Brach- und Dauergrünlandflächen umzubrechen,
4. pyrotechnische Artikel oder künstlich gerichtete Lichtstrahlen (Laser) anzuwenden oder in das Schutzgebiet einwirken zu lassen,
5. Wohnwagen oder Container aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen sowie Wagen und Krafträder außerhalb dafür zugelassener Anlagen zu parken,
6. Motorsport- und sonstige Veranstaltungen durchzuführen,
7. bauliche oder sonstige Anlagen zu errichten, auch solche, die baurechtlich verfahrensfrei sind; ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise,
8. wild wachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu entfernen oder auf andere Weise zu schädigen, nicht jagdbare wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
9. Hängegleiter, Gleitdrachen, Modellflugzeuge und Multikopter zu starten, zu landen und den Flugbetrieb mit ihnen auszuüben.

§ 5
Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragen Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6
Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung einer Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Saarland“ vom 1. März 1952 (Amtsblatt 1952, S. 602), die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Kreis Merzig-Wadern“ vom 4. Juli 1952 (Amtsblatt 1952, S. 603) sowie die „Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel“ vom 12. August 1976 (Amtsblatt 1976, S. 905) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 5. Oktober 2016

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

— Anlage —

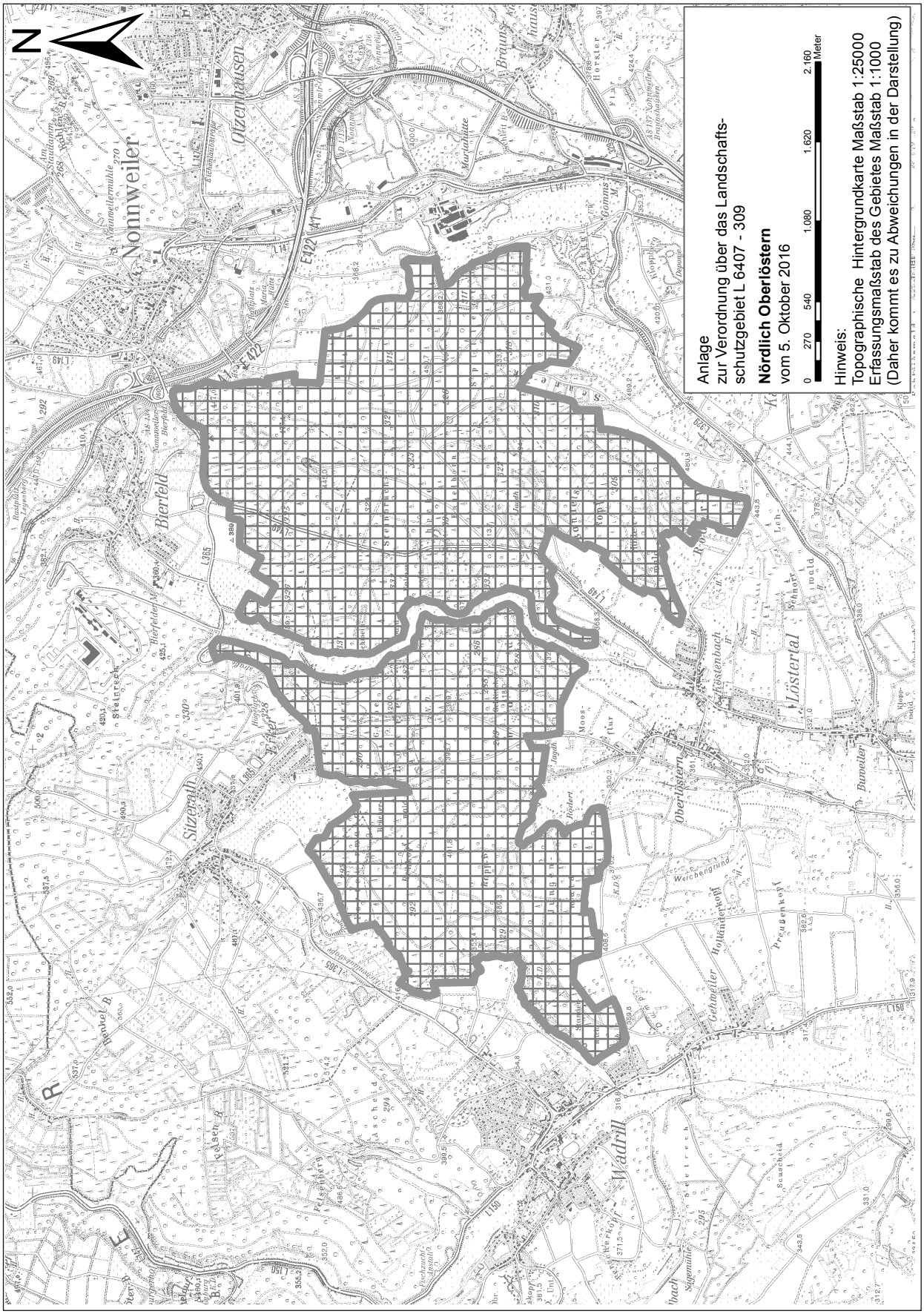
N
Anlage
zur Verordnung über das Landschafts-
schutzgebiet L 6407 - 309
Nördlich Oberlöstern
vom 5. Oktober 2016
0 270 540 1.080 1.620 2.160 Meter
Hinweis:
Topographische Hintergrundkarte Maßstab 1:25000
Erfassungsmaßstab des Gebietes Maßstab 1:1000
(Daher kommt es zu Abweichungen in der Darstellung)
Nonnweiler
Otzenhausen
Bierfeld
Sitzerath
Löstertal
Oberlöstern
Madrill
Buweiler
Gehmeiler
Holländerhof
Preußenhof
Werchengrund
Steinbach
Steinrech
Bickenbach
Bickert
Moor-
flur
Jagdh.
Scharfe
Mühle
Mariahütte
Braunshausen
Hornbach
Kommerscheidt
Nonnweilermühle
Sägemühle
Fischzucht-
Anstalt
Scharfeld
Leh
Schnorr
Wald
Klopp-
wald
Hinkel B.
Felsenberg
Lasch
Hirbtelm.
Hirbtelm.
Hirbtelm.

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 8. Juni 2017	Nr. 23

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung zur Änderung der Polizeikostenverordnung. Vom 16. Mai 2017. 524

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Kammern bei den Gerichten für Arbeitssachen und der Verordnung zur Übertragung von Geschäften der Verwaltung und der Dienstaufsicht für die Gerichte für Arbeitssachen. Vom 23. Mai 2017 524

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Saar-Nied-Gau (L 6605-303). Vom 23. Mai 2017. 525

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Löstertal“ L 6407-305. Vom 24. Mai 2017 530

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung betreffend Änderung der Geschäftsordnung des saarländischen Landtags. Vom 24. Mai 2017 539

Bekanntmachung betreffend die Wahl der Ersten Vizepräsidentin, des Zweiten Vizepräsidenten sowie der Dritten Vizepräsidentin des Landtages des Saarlandes. Vom 24. Mai 2017 541

Bekanntmachung betreffend die Wahl der Ersten Schriftführerin sowie des Zweiten und des Dritten Schriftführers des Landtages des Saarlandes. Vom 24. Mai 2017 541

Stellenausschreibung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz. Vom 19. Mai 2017. 541

163 **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Löstertal“ L 6407-305**

Vom 24. Mai 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 26 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern in gebiets- und bedarfsorientierten Nutzergesprächen abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1
Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 207,73 ha wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Löstertal“ (L 6407-305) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt auf Flächen der Gemeinde Nonnweiler, in den Gemarkungen Bierfeld und Sitzerath sowie in der Stadt Wadern in den Gemarkungen Buweiler-Rathen, Dagstuhl, Kostenbach, Lockweiler, Niederlöstern und Oberlöstern.

Das Schutzgebiet umfasst den Talbereich der Löster und gliedert sich in zwei Teilflächen, die westlich der Landstraße 149 verlaufen.

Die nördliche Fläche beginnt ab der Landstraße 365, die südlich von Bierfeld gelegen ist und verläuft bis zu den Ortsteilen Oberlöstern und Kostenbach. Die südliche Fläche erstreckt sich ab Buweiler-Rathen bis zum Dagstuhler Schloss.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2000, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, mit Flurstücknummern und Randsignatur wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Wadern und der Gemeinde Nonnweiler. Verordnungs-

text und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2
Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der prioritären Lebensraumtypen:

6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

91E0 Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

der Lebensraumtypen:

3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion

6214 Halbtrockenrasen sandig-lehmiger, basenreicher Böden (Koelerio-Phleion phleoidis)

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum],

der Arten und ihrer Lebensräume:

1060 Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)

1065 Goldener Scheckenfalter (Euphydryas aurinia)

1096 Bachneunauge (Lempetra planeri)

1163 Groppe (Cottus gobio)

1337 Biber (Castor fiber),

der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A 030 Schwarzstorch (Ciconia nigra)

A 074 Rotmilan (Milvus milvus)

A 229 Eisvogel (Alcedo atthis)

A 234 Grauspecht (Picus canus)

A 338 Neuntöter (Lanius collurio),

der gefährdeten Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A 113 Wachtel (Coturnix coturnix)

A 153 Bekassine (Gallinago gallinago)

A 257 Wiesenpieper (Anthus pratensis)

A 275 Braunkehlchen (Saxicola rubetra).

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

§ 3
Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit den Lebensraumtypen **6214 Halbtrockenrasen sandig-lehmiger Böden, 6230 Borstgrasrasen** und **6410 Pfeifengraswiesen;** auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B und C)** ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,
5. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4 Absätze 1 und 2,
6. Jagd und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker, die Anlage von Jagdschneisen auf Flächen ohne Lebensraumtypen und auf Flächen mit Lebensraumtypen, soweit der günstige Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird; § 3 Absatz 2 Nrn. 10 und 11 bleiben unberührt,
7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt, darüber hinaus auf bestehenden Wegen Freilauf von Hunden in Sichtweite und im tatsächlichen Einwirkungsbereich der Halter oder Aufsichtspersonen,
8. Freilauf von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Januar sowie ganzjährig zur Nachsuche, jeweils unter Beachtung des § 3 Absatz 2 Nrn. 10 und 11,

Seiten 532-536 nicht relevant

Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6
Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Saarland“ vom 1. März 1952 (Amtsblatt 1952, S. 602) sowie die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Kreis Merzig-Wadern“ vom 4. Juli 1952 (Amtsblatt 1952, S. 603) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 24. Mai 2017

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

—Anlage —

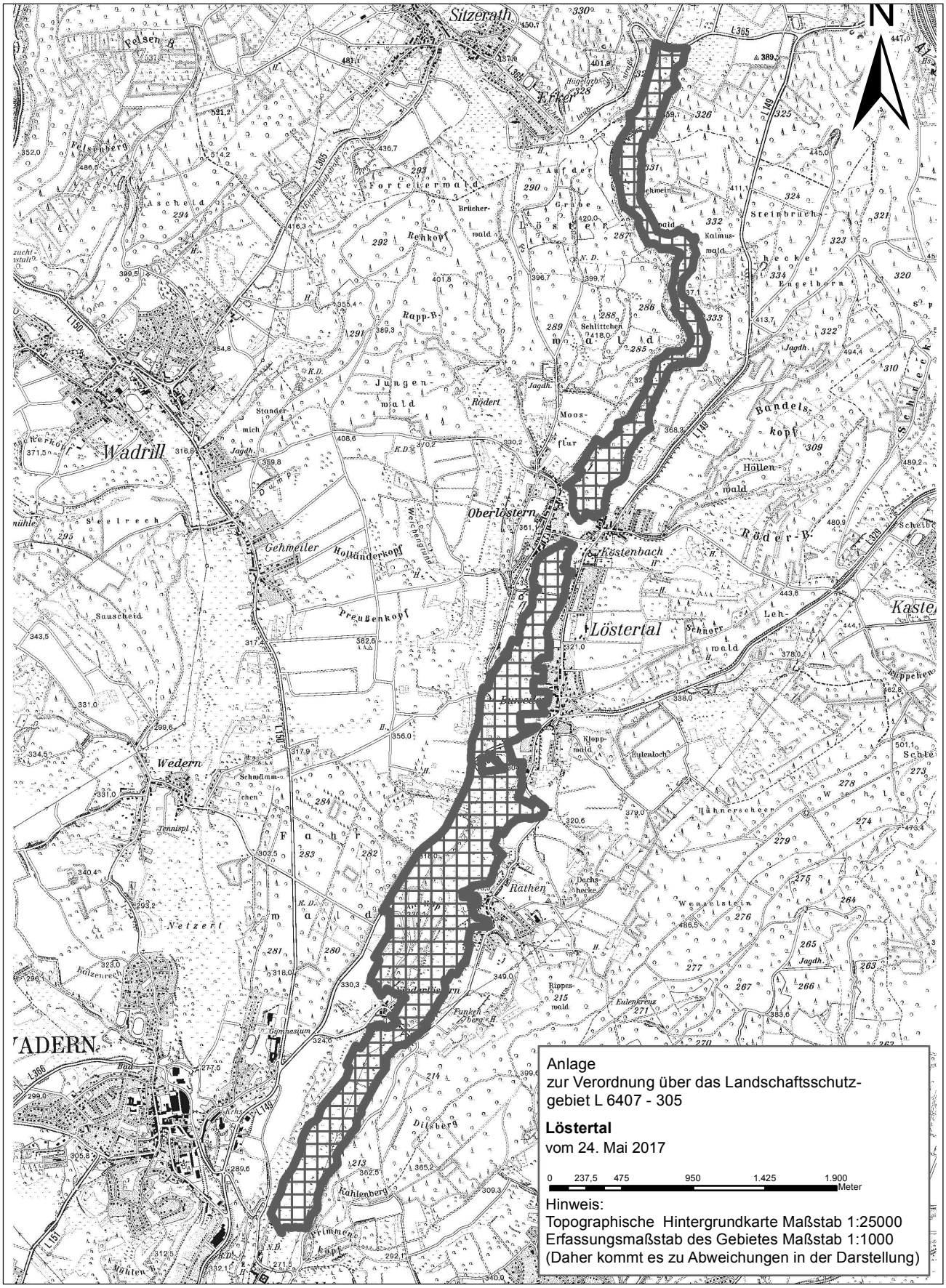
N
Sitzerath
Wadrill
Oberlöstern
Gehweiler
Löstertal
Wedern
Rathen
Anlage
zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet L 6407 - 305
Löstertal
vom 24. Mai 2017
0 237,5 475 950 1.425 1.900 Meter
Hinweis:
Topographische Hintergrundkarte Maßstab 1:25000
Erfassungsmaßstab des Gebietes Maßstab 1:1000
(Daher kommt es zu Abweichungen in der Darstellung)

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2024	Ausgegeben zu Saarbrücken, 18. Juli 2024	Nr. 27

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2138 zur Änderung des E-Government-Gesetzes Saarland. Vom 15. Mai 2024 456

Gesetz Nr. 2141 zur Förderung des Ausbaus von Erneuerbare-Energien-Anlagen im Saarland. Vom 12. Juni 2024 457

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldverfahren. Vom 2. Juli 2024. 462

Verordnung zur Änderung der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Saarland“. Vom 5. Juli 2024 462

Erlass über die Errichtung einer Akademie für Erzieherinnen und Erzieher — Fachschule für Sozialpädagogik — am Technisch-gewerblichen und sozialpflegerischen Berufsbildungszentrum Neunkirchen zu Beginn des Schuljahres 2024/2025. Vom 29. Juni 2024 471

Erlass zur Änderung des Erlasses zur Feststellung der am Technisch-gewerblichen und sozialpflegerischen Berufsbildungszentrum Neunkirchen zusammengefassten Schulen. Vom 29. Juni 2024 471

Förderrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsprogramms Startchancen — Säule I —. Vom 8. Juli 2024 . . 471

Förderrichtlinie zur Umsetzung der Säule III des Startchancen-Programms — Stärkung der multiprofessionellen Teams —. Vom 8. Juli 2024 492

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 9. Juli 2024

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

Der Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Die Ministerin der Justiz

Berg

Verordnungen

181 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldverfahren

Vom 2. Juli 2024

Aufgrund des § 58 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 14a des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109), und aufgrund des § 61 des Gesetzes zur Ausführung bundesrechtlicher Justizgesetze vom 5. Februar 1997 (Amtsbl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. März 2024 (Amtsbl. I S. 310), verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldverfahren vom 19. Mai 2006 (Amtsbl. S. 756), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. August 2022 (Amtsbl. I S. 1166), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 7 wie folgt gefasst:
   „§ 7 – Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz, dem Konsumcannabisgesetz und dem Medizinal-Cannabisgesetz“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Betäubungsmittelgesetz“ ein Komma und die Wörter „dem Konsumcannabisgesetz und dem Medizinal-Cannabisgesetz“ eingefügt.

   b) Die Angabe „zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818)“ wird durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)“ ersetzt.

   c) Vor dem Wort „werden“ werden die Wörter „nach dem Konsumcannabisgesetz vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) sowie nach dem Medizinal-Cannabisgesetz vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)“ eingefügt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 2. Juli 2024

Die Ministerin der Justiz

In Vertretung
Dr. Diener

---

185 Verordnung zur Änderung der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Saarland“

Vom 5. Juli 2024

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz) vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, verordnet das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz:

§ 1
Änderung der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Saarland“

Die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Saarland“ vom 1. März 1952 (Amtsbl. des Saarl., S. 602) wird geändert, so dass folgende Parzellen nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes sind:

Gemarkung Bergen, Flur 1:

776/1, 757/1, 743/1, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/12, 1/21,1/23, 1/31, 1/38, 1/39, 1/40, 1/41, 1/42, 1/44, 1/45, 1/46, 1/47, 1/48, 1/52, 1/53, 1/56, 1/59, 1/60, 1/64, 1/68, 1/69, 1/70, 1/81, 1/83, 1/85, 1/87, 1/95, 1/97, 1/99, 1/101, 1/107, 1/108, 1/109, 1/111, 1/113, 1/115, 1/116, 1/118, 1/119, 1/123, 1/128, 1/129, 1/130, 1/131, 1/143, 1/146, 1/147, 1/148, 1/149, 1/153, 1/158, 1/164, 1/165, 1/174, 1/177, 1/179, 1/182, 1/183 und

1/175 teilweise in dem in der Anlage zur Verordnung dargestellten Bereich.

Gemarkung Weiskirchen, Flur 8:

557/21, 21/2, 21/3, 21/30, 21/35, 21/37, 21/38, 21/42, 21/92, 21/121, 21/122, 21/125, 21/126, 21/138, 21/139, 21/14, 24/15, 24/16, 24/44, 24/57, 24/64, 24/65, 24/80, 9/50, 55/9, 55/10, 55/37, 55/38, 56/45, 56/47, 56/48, 56/49, 56/50, 56/51, 56/52, 56/53, 56/54, 56/55, 56/56, 56/57, 56/59, 56/81, 56/82, 56/83, 56/84 und

9/44, 9/49, 21/123, 55/12, 56/44 jeweils teilweise in dem in der Anlage zur Verordnung dargestellten Bereich.

Gemarkung Weiskirchen, Flur 7:

2/3, 2/4, 3/4, 3/7, 3/8, 4/1, 4/2, 9/2, 9/5, 75/14, 75/17, 75/39, 75/44, 75/45, 75/48, 75/49, 75/50, 259/5, 260/2, 329/3, 329/4, 330/1, 334/3, 334/4, 336/1, 338/1, 339/1, 341/1, 343/1, 344, 346/12, 267/3, 415/1, 416/7, 416/8, 422/6, 422/7, 422/8, 422/9, 422/10, 422/11, 426/1, 431/3, 431/4, 440/1, 445/1, 656/429, 657/428, 189/9, 189/12, 189/13, 189/14, 189/21, 189/22, 189/23, 189/24, 189/25, 189/26, 189/27, 189/28, 190/1, 190/2, 190/5, 190/6, 210/6, 216/1, 219/3, 250/9 und

194/7, 226, 260/3, 290/1, 326/1, 381/6, 75/46, 250/15, 862/413, 411/2, 410 jeweils teilweise in dem in der Anlage zur Verordnung dargestellten Bereich.

Gemarkung Weiskirchen, Flur 6:

123/5, 123/6, 123/8, 125/3, 125/4, 125/9, 125/10, 129/5.

Gemarkung Weiskirchen, Flur 2:

502/16.

Gemarkung Steinberg, Flur 4:

363/44, 363/45, 363/47, 363/61, 363/62 und

363/50 teilweise in dem in der Anlage zur Verordnung dargestellten Bereich.

Gemarkung Steinberg Flur 3:

456/16, 456/17, 456/20, 456/21.

§ 2
Beschreibung der ausgegliederten Flächen

Das auszugliedernde Gebiet hat eine Größe von ca. 14,35 ha und liegt mit je einer Teilfläche in der Gemeinde Losheim am See im nordwestlichen Bereich des Ortsteils Bergen sowie der Stadt Wadern, dort im Bereich der Straße Am Bremerkopf in Steinberg.

Daneben werden sechs Teilflächen in der Gemeinde Weiskirchen ausgegliedert, betroffen sind Bereiche nördlich der L 151 und L 365 innerhalb der Ortsrandlage.

Der überwiegende Teil des Ausgliederungsbereiches weist aufgrund bestehender Bebauung und anthropogener Nutzung keine ökologisch hochwertigen Strukturen auf.

Die ausgegliederte Fläche ist aus den beigefügten Flurkarten ersichtlich.

§ 3
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes, Teil I in Kraft.

Saarbrücken, den 5. Juli 2024

Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Berg

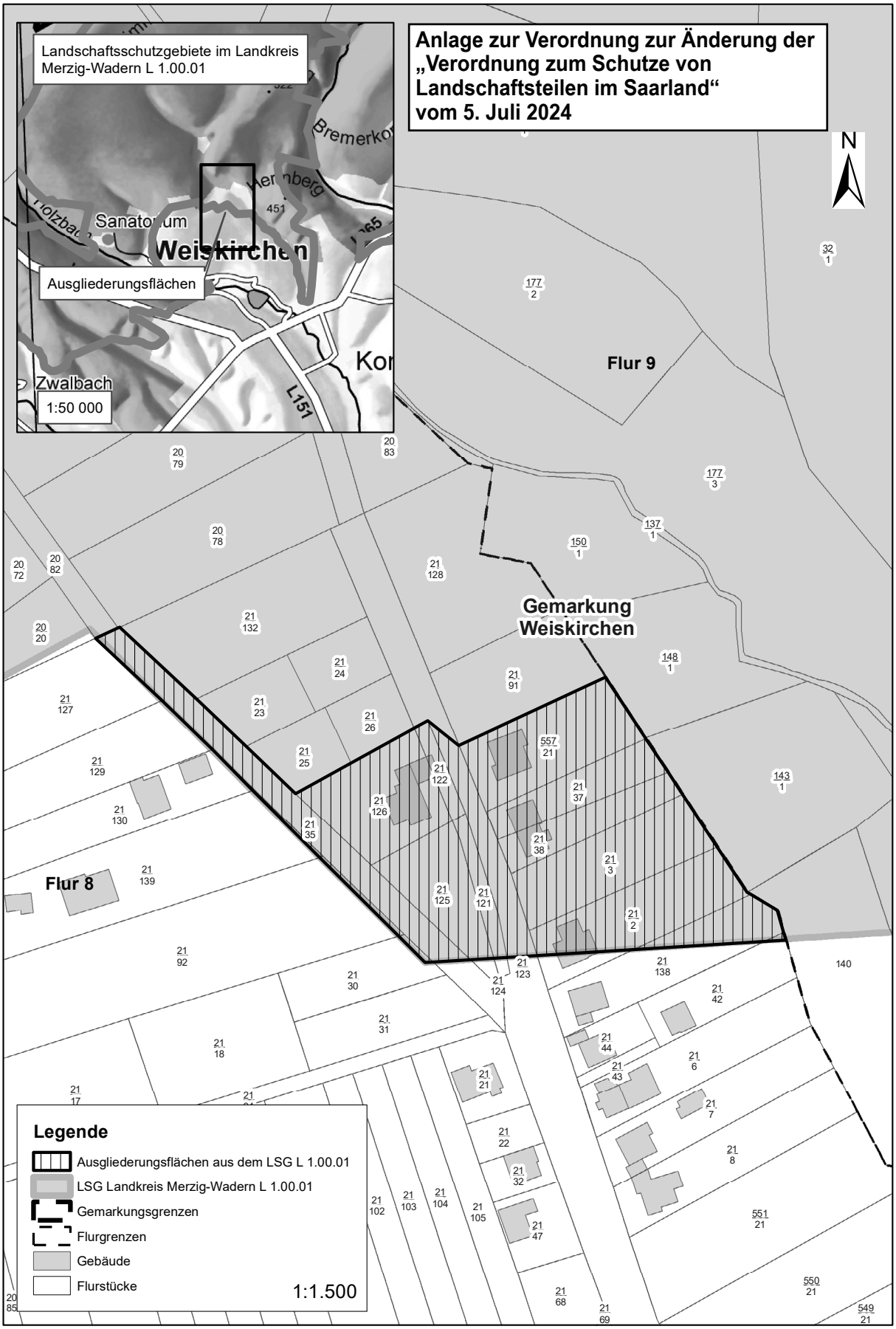
Anlage zur Verordnung zur Änderung der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Saarland“ vom 5. Juli 2024
Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Merzig-Wadern L 1.00.01
Ausgliederungsflächen
1:50 000
Sanatorium
Weiskirchen
Zwalbach
L151
N
Flur 9
Flur 8
Gemarkung Weiskirchen
Legende
Ausgliederungsflächen aus dem LSG L 1.00.01
LSG Landkreis Merzig-Wadern L 1.00.01
Gemarkungsgrenzen
Flurgrenzen
Gebäude
Flurstücke
1:1.500

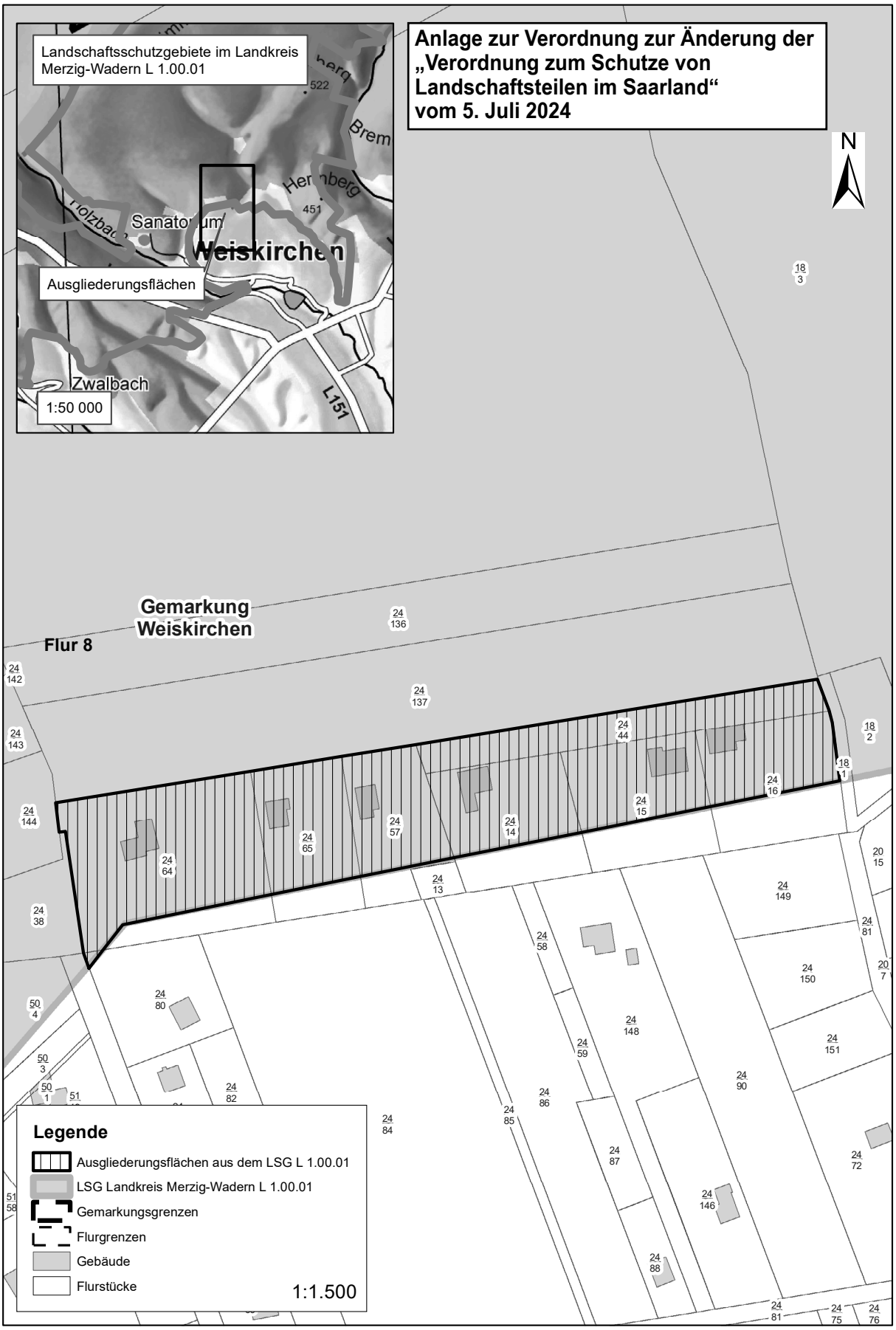
Anlage zur Verordnung zur Änderung der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Saarland“ vom 5. Juli 2024
Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Merzig-Wadern L 1.00.01
Ausgliederungsflächen
Weiskirchen
Zwalbach
L151
1:50 000
N
Gemarkung Weiskirchen
Flur 8
Legende
Ausgliederungsflächen aus dem LSG L 1.00.01
LSG Landkreis Merzig-Wadern L 1.00.01
Gemarkungsgrenzen
Flurgrenzen
Gebäude
Flurstücke
1:1.500

Anlage zur Verordnung zur Änderung der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Saarland“ vom 5. Juli 2024
Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Merzig-Wadern L 1.00.01
Sanatorium
Weiskirchen
L151
Ausgliederungsflächen
Zwalbach
1:50 000
Rappweiler
N
Gemarkung Weiskirchen
Flur 7
Legende
Ausgliederungsflächen aus dem LSG L 1.00.01
LSG Landkreis Merzig-Wadern L 1.00.01
Gemarkungsgrenzen
Flurgrenzen
Gebäude
Flurstücke
1:2.500

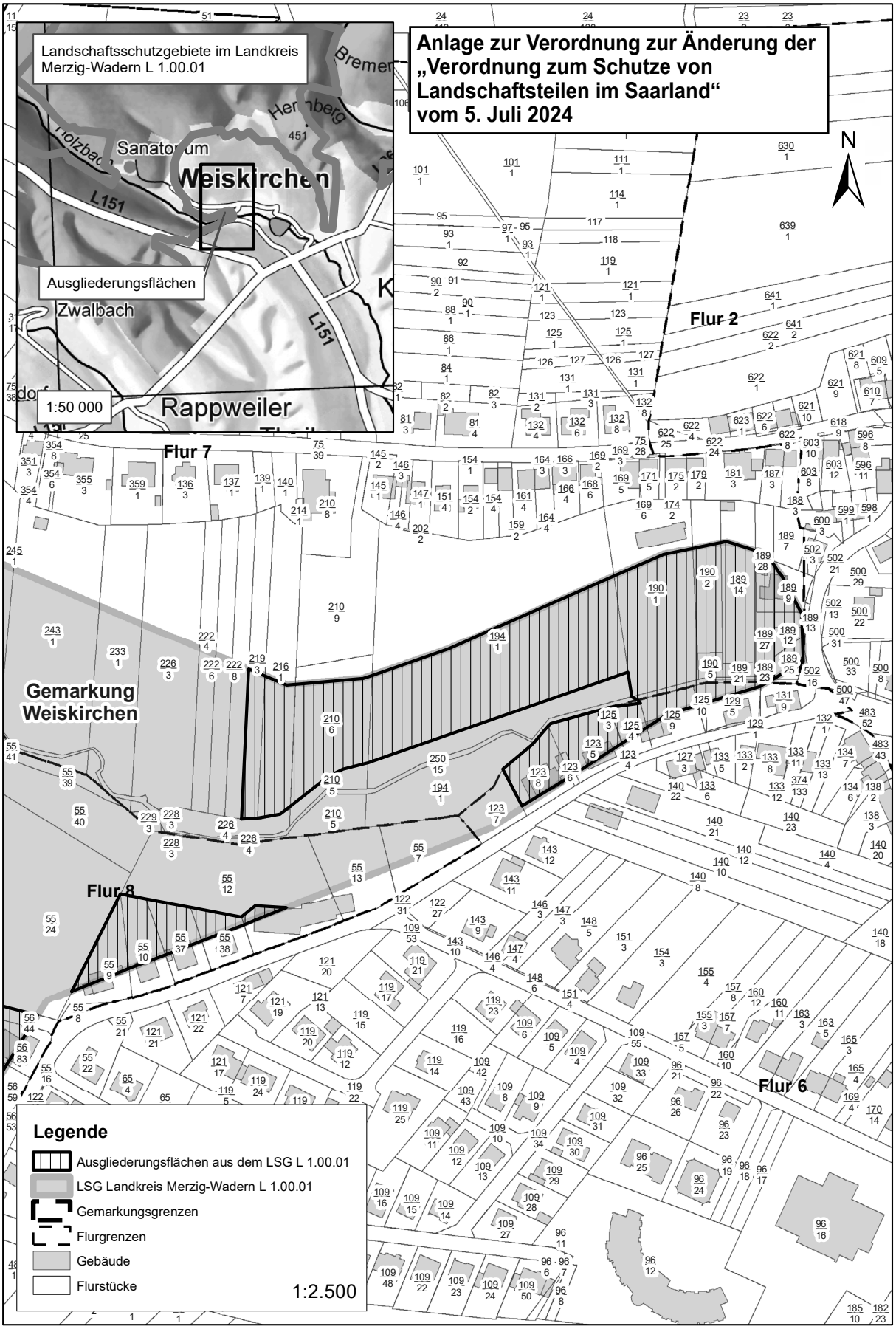
Anlage zur Verordnung zur Änderung der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Saarland“ vom 5. Juli 2024
Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Merzig-Wadern L 1.00.01
Sanatorium
Weiskirchen
L151
Ausgliederungsflächen
Zwalbach
Rappweiler
1:50 000
N
Flur 2
Flur 7
Gemarkung Weiskirchen
Flur 8
Flur 6
Legende
Ausgliederungsflächen aus dem LSG L 1.00.01
LSG Landkreis Merzig-Wadern L 1.00.01
Gemarkungsgrenzen
Flurgrenzen
Gebäude
Flurstücke
1:2.500

Anlage zur Verordnung zur Änderung der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Saarland“ vom 5. Juli 2024
Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Merzig-Wadern L 1.00.01
Sanatorium
Weiskirchen
L151
Ausgliederungsflächen
Zwalbach
Rappweiler
1:50 000
N
Flur 8
Gemarkung Weiskirchen
Legende
Ausgliederungsflächen aus dem LSG L 1.00.01
LSG Landkreis Merzig-Wadern L 1.00.01
Gemarkungsgrenzen
Flurgrenzen
Gebäude
Flurstücke
1:1.000

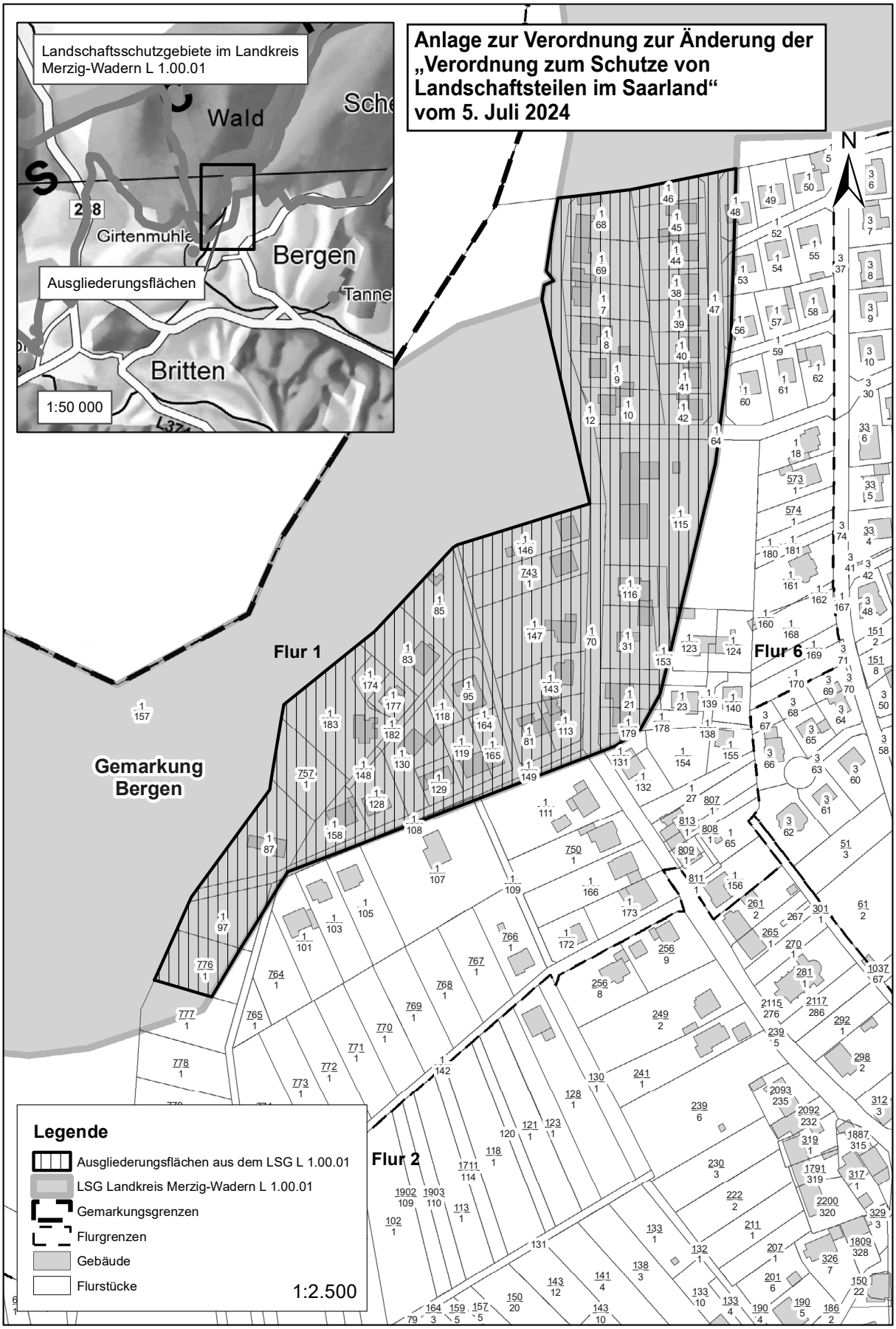
Anlage zur Verordnung zur Änderung der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Saarland“ vom 5. Juli 2024
Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Merzig-Wadern L 1.00.01
Wald
Girtenmühle
Bergen
Tanne
Britten
Ausgliederungsflächen
1:50 000
N
Flur 1
Flur 2
Flur 6
Gemarkung Bergen
Legende
Ausgliederungsflächen aus dem LSG L 1.00.01
LSG Landkreis Merzig-Wadern L 1.00.01
Gemarkungsgrenzen
Flurgrenzen
Gebäude
Flurstücke
1:2.500

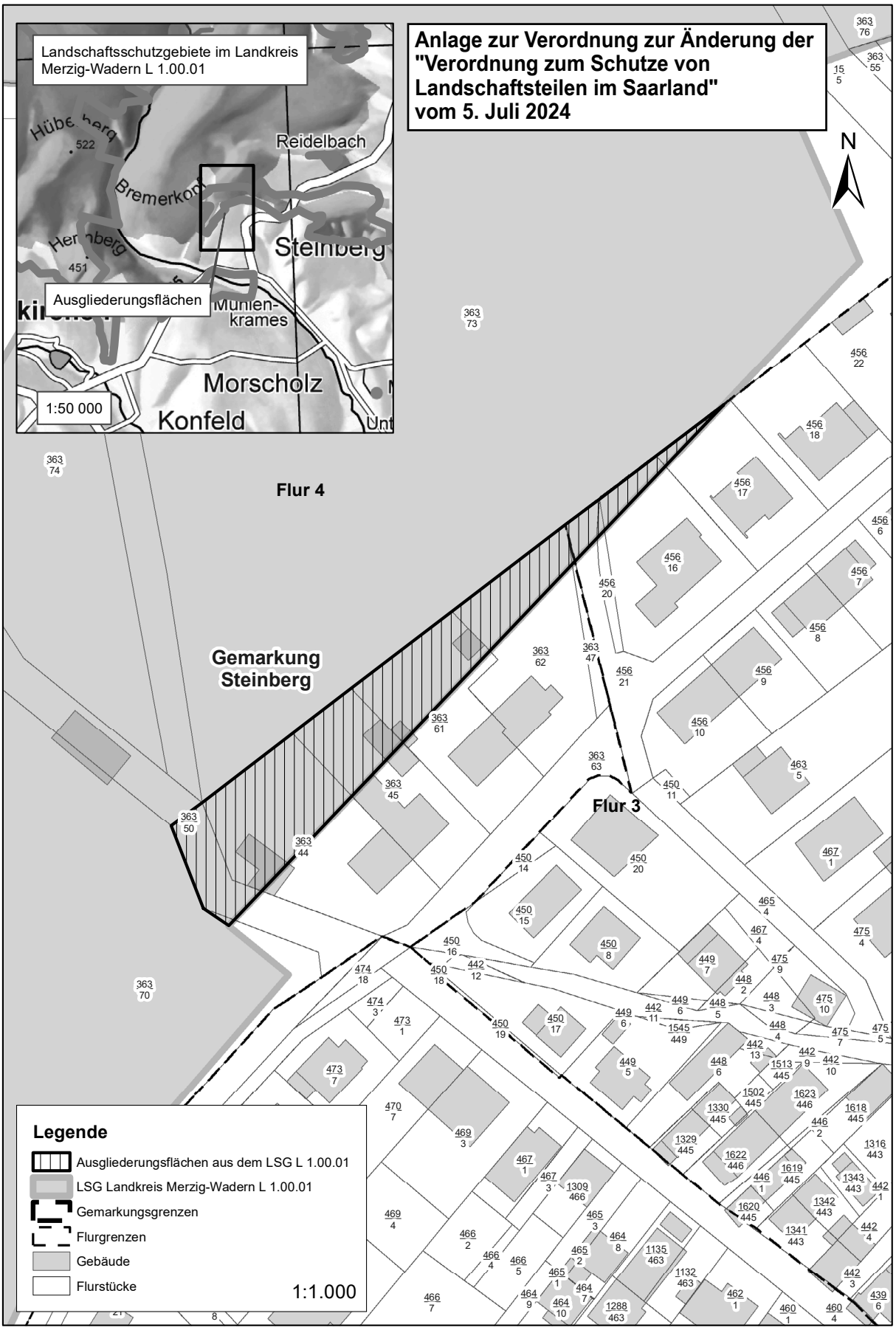
Anlage zur Verordnung zur Änderung der "Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Saarland" vom 5. Juli 2024
Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Merzig-Wadern L 1.00.01
Ausgliederungsflächen
1:50 000
Reidelbach
Steinberg
Morscholz
Konfeld
N
Flur 4
Flur 3
Gemarkung Steinberg
Legende
Ausgliederungsflächen aus dem LSG L 1.00.01
LSG Landkreis Merzig-Wadern L 1.00.01
Gemarkungsgrenzen
Flurgrenzen
Gebäude
Flurstücke
1:1.000